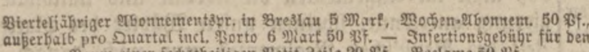
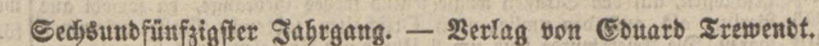
Breslauer Zeitung.


Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 276. Mittag-Ausgabe.


Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Donnerstag, den 17. Juni 1875.

Deutschland.

Berlin, 16. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Vorsitzenden der Berlin-Waterworks-Company, John Sim zu London, den königl. Kronenorden 3. Classe verliehen.

Se. Majestät der König hat dem General-Major v. Neumann, Commandanten von Berlin, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Königs von Schweden und Norwegen Majestät ihm verliehenen Großkreuzes des Schwert-Ordens ertheilt.

Der Consul des deutschen Reiches in Samarang, Eduard J. Erdmann, ist auf seinen Antrag von seinem Amte entbunden worden.

Se. Majestät der König hat den Forstmeister Tramnitz zu Potsdam zum Ober-Forstmeister ernannt und den Forstmeistern Wellenberg zu Hannover, Borchert zu Oppeln, Ziemann zu Cassel, Pfeiffer zu Gumbinnen, Schäffer zu Hannover, v. Zangen zu Battenberg, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, Schönian zu Frankfurt a. O., Meyer zu Potsdam, Donalies zu Cöslin, Hollweg zu Stettin und Cochius zu Magdeburg den Rang der Regierungsräthe beigelegt.

Dem Ober-Forstmeister Tramnitz III. ist die Ober-Forstbeamtenstelle bei der königlichen Regierung zu Düsseldorf übertragen worden. Dem Sectionschef Dr. Theodor Albrecht am königlichen geodätischen Institut hierselbst ist das Prädicat „Professor" verliehen worden. Der bisherige Gymnasiallehrer und commissarische Kreis-Schul-Inspector Dr. Carl Schuler in Groß-Streblitz ist zum Kreis-Schul-Inspector im Regierungsbezirk Oppeln ernannt worden. (R.-Anz.)

Berlin, 16. Juni. [Se. Majestät der Kaiser und König] haben gestern in Ems den General-Lieutenant v. Zglinicke und die General-Majors v. Cranach, v. Busse II. und v. Gärtner zur Tafel gezogen.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] begab sich vorgestern Nachmittag vom Neuen Palais bei Potsdam nach Berlin und von hier mittelst Extrazuges nach Hoppegarten. Derselbe wohnte dort den beiden letzten Rennen bei und vertheilte die Ehrenpreise für das „Große Armee-Jagd-Rennen". Um 7½ Uhr Abends ertheilte Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit in Höchstseinem Palais hierselbst einige Audienzen und wohnte von 8¾ Uhr ab der Vorstellung des „Fiesco" im Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater bei. Mit dem 11 Uhr-Zuge kehrte Derselbe nach Potsdam zurück.

Gestern Abend wohnte Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit hier der zum Besten des „Invaliden-Danks" veranstalteten Vorstellung der Herzoglich sachsen-meiningenschen Hoftheater-Gesellschaft im Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater bei und kehrte mit dem Courierzuge um 10 Uhr nach Potsdam zurück. (R.-Anz.)

⊙ **Berlin**, 16. Juni. [Bennigsen. — Der Urlaub des Reichskanzlers. — Circularerlaß.]. Die Anerkennung, welche dem Präsidenten von Bennigsen durch den Abgeordneten Windthorst ausgesprochen worden, hat in den parlamentarischen Kreisen große Zustimmung gefunden. Es bedarf kaum der Versicherung, daß die Würdigung des eminenten Präsidialtalents und des Geistes, in welchem von Bennigsen das Präsidium führt, auch innerhalb der Regierung vollkommen getheilt wird. Trotz aller Einsprüche und kritischer Bemerkungen von radicaler Seite bleibt übrigens bestehen, daß Herr von Bennigsen seine Autorität bei allen Parteien auch dazu benutzt hat, um die Verständigung unter den Parteien und unter den beiden Häusern, sowie mit der Regierung vertraulich zu fördern. Selbstverständlich hat er es auf eine Weise gethan, daß ihn ein Vorwurf, als ob er aus der nothwendigen Unparteilichkeit seiner Stellung herausgetreten sei, nicht treffen kann. Aber er hat es eben als eine der höchsten Pflichten seiner Stellung erachtet, die Wege zu einer fruchtbringenden parlamentarischen Thätigkeit an seinem Theile möglichst zu bahnen und zu erleichtern. Nur die parlamentarischen Pessimisten können dies Verdienst zu einem Vorwurf verkehren. — Wie leichtfertig bisweilen in der Presse verfahren wird, davon giebt ein hiesiges Blatt heute ein eclatantes Beispiel. Dasselbe knüpft lange Erörterungen an die angeblich im „Reichsanzeiger" veröffentlichte Ordre wegen des Urlaubes des Reichskanzlers. Eine solche Publikation sei seit 1871 nicht erfolgt, und daraus sei zu erklären, daß sich an die diesmalige Beurlaubung allerlei politische Conjucturen knüpfen. Der „Reichsanzeiger" hat aber eine solche Ordre gar nicht veröffentlicht. — Die häufig vorkommenden Unglücksfälle zur See und die Thatsache, daß dieselben in nicht seltenen Fällen theils der mangelhaften Ausrüstung der Schiffe, theils der Unfähigkeit der Schiffsleitung zur Last fallen, haben schon wiederholt den Gedanken angeregt, die Angelegenheit in den Bereich der Reichsgesetzgebung zu ziehen. Neuerdings hat der Handelsminister diese Frage in einem Circular-Erlaß den Regierungen derjenigen Provinzen, welche an der See liegen, zur Begutachtung vorgelegt. Die nächste Veranlassung dazu gab der im November v. J. unweit Jershoeft in der Ostsee erfolgte Zusammenstoß der deutschen Dampfschiffe „Borussia" und „Sirius". Die Ermittelungen über diesen Fall haben ergeben, daß die beim Untergange des ersteren Schiffes umgekommenen 3 Personen wahrscheinlich gerettet worden wären, wenn die „Borussia" statt eines, überdies mangelhaften Bootes deren zwei oder mehrere gut ausgerüstete geführt hätte, sowie ferner, daß durch die unzureichende Bekanntschaft des Führers und des Maschinisten des „Sirius" mit der Schiffsmaschine fast der Untergang auch dieses Schiffes herbeigeführt worden wäre. Diese Vorkommnisse, heißt es in dem Erlaß, legen die Frage nahe, ob und eventuell welche Maßregeln etwa zu treffen sein möchten, um der Wiederholung solcher Unfälle thunlichst vorzubeugen. Als derartige Maßregeln könnten namentlich in Betracht kommen: der Erlaß reichsgesetzlicher Vorschriften über die Ausrüstung der Seeschiffe mit Booten und über die Verpflichtung der Maschinisten auf Seedampfschiffen, vor der Zulassung zum Gewerbebetriebe den Besitz der dazu erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen, sowie ferner eine Ergänzung der über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute bestehenden Vorschriften dahin, daß bei denjenigen, welche auf Dampfschiffen als Seeschiffer oder Seesteuermann zu fungiren befähigt sein wollen die Prüfung auch auf die Kenntniß der Maschinenkunde zu richten sei. Diese Fragen sollen die Provinzialregierungen einer näheren Prüfung unterziehen und ihre Aeußerungen darüber durch die Navigationsschul-Directoren zu Altona, Danzig und Leer der Centralbehörde übermitteln.

M. **Berlin**, 16. Juni. [Proceß Arnim.] Die heutige zweite Sitzung des Kammergerichts in dem Processe gegen den Grafen Harry von Arnim eröffnete um 9¼ Uhr vor abermals vollständig leerem Zuhörerraume. Der Präsident theilt mit, daß von dem Angeklagten ein Schreiben zu den Acten eingegangen ist, mittelst welchem drei Schriftstücke mit Randbemerkungen des Angeklagten eingesendet worden zum Behufe des Beweises, daß dergleichen Bemerkungen sich auch auf solchen Schriftstücken befinden, welche er niemals als sein Privateigenthum angesprochen habe. Außerdem sind noch zwei Briefe des Angeklagten an den Reichskanzler beigefügt, in welchen er ausführt, daß er vollständig berechtigt war, die kirchenpolitischen Erlasse nicht ohne weiteres seinem Nachfolger zu überlassen. — Der Gerichtshof lehnt die Verlesung dieser Schriftstücke als thatsächlich unerheblich ab.

Der Oberstaatsanwalt ergreift darauf das Wort zu seinem Plaidoyer. Er beleuchtet zunächst den von der Vertheidigung erhobenen Einwand der Incompetenz des Gerichtshofes. Mit Recht habe das Stadtgericht sich für zuständig erachtet, und zwar auf Grund des Art. 5 des Gesetzes vom Jahre 1852, welcher die Einrede der Incompetenz bei der ersten Vernehmung fordert. Das sei aber in der Verhandlung vom 4. October v. J. nicht geschehen. Ferner könne man annehmen, daß der Angeklagte bei dem ersten Einschreiten des Gerichts einen doppelten Wohnsitz hatte, nämlich hier und in Nassenheide; es war daher dasjenige Gericht zuständig, welches zuerst einschritt, und das sei das Berliner Stadt-Gericht gewesen. Bei der Publicität sämmtlicher Einzelnheiten des processualischen Thatbestandes glaubt der Oberstaatsanwalt nicht näher auf dieselben eingehen zu sollen, um so weniger, als auch das gestern gegebene Referat an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig lasse. Daß der Angeklagte die in Rede stehenden Schriftstücke, welche in den drei Abtheilungen der Anklage zusammengefaßt werden, thatsächlich an sich genommen, könne nicht bezweifelt werden. Der Angeklagte gebe dies auch selber zu und habe auch einige derselben wieder zurückgestellt; es frage sich demnach also nur noch, ob der Empfänger berechtigt sein konnte, eines oder das andere derselben als amtlich oder als persönlich empfangen zu betrachten. Sämmtliche Schriftstücke trugen den Charakter von Urkunden, welche der Botschaft in Paris auf ordnungsmäßigem Wege zugestellt wurden. Namentlich könne darüber kein Zweifel sein bezüglich der von der Anklage in der ersten Gruppe zusammengestellten Schriftstücke, hier treffe Art. 133 des Strafgesetzbuches unter allen Umständen zu, und deshalb werde der Gerichtshof hier wohl dem ersten Richter zustimmen mit der Maßgabe einer Straferweiterung bezüglich der Urkundenqualität der hinterzogenen Schriftstücke. Bei den 12 Actenstücken, welche die Anklage in der zweiten Gruppe zusammenfaßt und welche von dem Angeklagten als persönliches Eigenthum angesprochen werde, müsse man in's Auge fassen, daß der Angeklagte ein ungewöhnlich befähigter Mann, ein in den verschiedensten Stellen geschulter Beamter und deshalb mehr als ein Anderer befähigt sei, zu erkennen, ob es erlaubt sei, dergleichen Actenstücke als persönliches Eigenthum mitzunehmen oder nicht. Schon der Inhalt derselben, obwohl in einem Erlasse eine ziemlich scharfe Rüge gegen ihn selber ausgesprochen wurde, sei derart, daß der Angeklagte gar nicht darüber zweifelhaft sein konnte, er dürfe diese Schriftstücke nicht als seine Personalacten beanspruchen, und ferner beweise die Bezeichnung dieser Acten als „Conflictsacten" zur Genüge, daß er dieselben nur wegen ihrer Zusammengehörigkeit an sich nahm, gleichgiltig ob er dazu berechtigt war oder nicht. Auch in dieser Beziehung werde also das erste Erkenntniß abzuändern und ein Schuldig auszusprechen sein. Beim dritten Abschnitt der Anklage liege die Sache nicht so einfach. Hier habe der Angeklagte 5 oder 6 Schriftstücke an das Auswärtige Amt zurückgehen lassen unter der Behauptung, er habe dieselben nachträglich in seinem in Paris benutzten Privat-Arbeitstisch gefunden, nachdem ihm freie Hand über seine Mobilien gelassen. Ein directer Beweis für die Unrichtigkeit dieser Behauptung sei nicht erbracht, wohl aber sprächen alle begleitenden Umstände dafür, daß der Angeklagte bewußtermaßen und mit der Absicht, sie zu behalten, mit sich genommen, denn in der vorangegangenen amtlichen Correspondenz habe er jedesmal den Besitz derselben wiederholt in Abrede gestellt. Jedenfalls sei der Angeklagte damals noch ein Beamter des Auswärtigen Amtes gewesen, denn nach deutschem und preußischem Rechte bleibe auch der vorläufig in den Ruhestand versetzte Beamte seiner letzten Dienststelle unterworfen, er müsse jeder Aufforderung derselben nachkommen und dürfe nicht, wie der Angeklagte, sagen, er fühle sich nur dem Oberhaupte des Staates verantwortlich. Auf die eigenthümliche publicistische Thätigkeit des Angeklagten, aus welcher in erster Instanz die Unglaubwürdigkeit desselben gefolgert wurde, legt der Oberstaatsanwalt kein besonderes Gewicht; viel bedeutungsvoller erscheinen ihm dagegen die widersprechenden Angaben des Angeklagten über den Verbleib der sogenannten Conflictsacten, die sich bekanntlich im Auslande befinden sollten; daraus erhelle deutlich, daß er die Actenstücke mit vollem Bewußtsein an sich nahm und deren Herausgabe verweigerte. Die Natur sämmtlicher in Rede stehenden Schriftstücke anlangend, so seien dieselben, wie schon erwähnt, Actenstücke im Sinn des Gesetzes, und der Angeklagte konnte nicht im Zweifel sein darüber, daß dieselben im Bereiche derjenigen Behörde bleiben mußten, welche sie absendete oder welche sie empfing. Das räume auch der Angeklagte ein, indem er sagte, er habe die kirchenpolitischen Actenstücke nicht ohne weiteres seinem Nachfolger ausantworten, sondern sie dem auswärtigen Amte direct zurückgeben wollen. Die Einrede, der Gemüthszustand des Angeklagten sei damals von Familien-Angelegenheiten so afficirt gewesen, daß er die Ablieferung der Schriftstücke während seines Aufenthaltes in Berlin vergaß, erscheine nicht glaublich, denn die Schriftstücke kamen genau erst dann zum Vorschein, als sie vom auswärtigen Amte vermißt wurden. Frage man nun, welches Strafgesetz in Anwendung komme, so müsse ins Auge gefaßt werden, daß die That im Pariser Botschaftshotel ausgeführt wurde, und zwar in der Zeit zwischen der Notificirung der Abberufung des Grafen und der Abberufung desselben von Paris, also in einem Zeitraum von circa zwei Monaten. Gewiß kann man den Angeklagten bei der Beurtheilung der Verwaltung des Archivs nicht mit dem gleichen Maße wie etwa seinen Bureauvorsteher messen. Die Entschließungen des Angeklagten innerhalb seines Ressorts seien die allein maßgebenden gewesen und es sei wiederholt vorgekommen, daß amtliche Schriftstücke in seine Hände gelangten, deren Wichtigkeit zur Zeit so bedeutend war, daß man sie secretirte, also durchs Bureau gar nicht gehen ließ, wie ja auch der Angeklagte durchaus die Befugniß hatte, einen großen Theil dieser Aktenstücke nicht zu journalisiren. In dieser Beziehung müsse also die sogenannte Dienstpragmatik in Bezug auf die Handhabung der Registratur bei einem Botschafter eine Ausnahme bilden. Für ihn sei es klar, daß ein Botschafter, wenn er die Botschaft verläßt, nicht berechtigt sei, Schriftstücke mitzunehmen und zu behalten; ein derartiges selbstständiges Verfahren in dieser Rücksicht sei durchaus unzulässig. Wenn er also der Ansicht beitrete, daß der Thatort das Botschaftshotel zu Paris gewesen, so meine er, daß der Angeklagte zur Zeit der That noch als Botschafter zu betrachten sei und daß bis zu jenem Augenblick auch die Grundsätze der Exterritorialität zur Anwendung kommen müssen, derart, daß die strafbare Handlung so beurtheilt werden müsse, als ob sie im Inlande begangen wäre. Ob das französische Gesetz diese Handlungen bestrafe oder nicht, sei unerheblich und es müsse lediglich das deutsche Strafgesetz in Anwendung kommen. Wolle man die Schuldfrage im ganzen Umfange der Anklage prüfen, so würde festzustellen sein, daß der Angeklagte „Urkunden" hinterzogen und daß er gleichzeitig diese Urkunden — die im Sinne des Strafgesetzbuchs als Sachen zu betrachten seien — „unterschlagen" habe: Hinzugenommen werden müsse der § 133, da die qu. Schriftstücke unzweifelhaft „zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte" befunden haben. In Bezug auf das nothwendige Bewußtsein des Angeklagten über die Strafbarkeit seiner Handlungen werde das Gericht zunächst festzustellen haben, daß derselbe vorsätzlich gehandelt habe. Es werde geprüft werden müssen, ob die begleitenden Umstände in ihrer Gesammtheit die Ueberzeugung gestatten, daß durch das Zurückhalten der Schriftstücke eine Aneignungshandlungsweise constatirt sei. Daß diese Schriftstücke „Actenstücke" seien, könne nicht in Abrede gestellt werden. Rücksichtlich des § 133 des Str.-G.-B. bestehe die Streitfrage, ob dieser Paragraph überhaupt auf Beamten Anwendung finde. Der höchste Gerichtshof habe dies durch mehrere Erkenntnisse für unzweifelhaft erklärt. Abgesehen von der Schuldfrage sei für das öffentliche Ministerium der Schwerpunkt darin zu finden, ob derartige Schriftstücke als Urkunden zu betrachten seien; die Tragweite der Verwerfung dieser Eigenschaft in Bezug auf solche Amtsschriftstücke leuchte ja von selbst ein. Die Frage, was eine Urkunde sei, sei eine offene. Das Strafgesetzbuch habe eine Begriffsbestimmung überhaupt nicht gegeben, sondern die Entscheidung darüber in den einzelnen Fällen dem Richter überlassen. Die Praxis habe gezeigt, daß diese Entscheidung nicht so einfach ist, sondern daß die gewiegtesten Rechtslehrer und Rechtsverständigen in ihrer Auffassung über diesen Begriff wesentlich von einander abweichen. Seine eigene Rechtsauffassung sei zunächst in der Negation die, daß unter Urkunde im Sinne des § 348 II. nicht solche Urkunden gemeint seien, welche der § 267 (Urkundenfälschung) anzieht, sondern daß solches Schriftstück, sobald sein Inhalt dazu geeignet sei, nicht bestimmte Thatsachen festzustellen, als Urkunde angesehen werden müsse. Wie weit das Strafgesetzbuch sich den Begriff der Urkunde gemacht, sei nicht klar zu ersehen. Er seinerseits verlange zum Begriff der Urkunde, daß die Thatsache, welche durch das Schriftstück dargelegt werden soll, eine gewisse Bedeutung habe. Aus diesem Gesichtspunkte würde er seinerseits allerdings, wie es die Vertheidigung sagen müsse, auch in einem Blutflecken auf einem Stück Papier unter Umständen eine Urkunde erblicken. Lege man diesen Begriff an die in der Anklage aufgeführten Schriftstücke, so müssen sie alle ohne Ausnahme im Sinne des § 348 ad 2, als Urkunden angesehen werden, da diese staatspolitischen und kirchenpolitischen Erlasse ꝛc. die Ansichten des Leiters der deutschen Politik klar legen; ja, wenn man nach der äußeren Darstellung eine Trennung zwischen „Erlassen" und „Berichten" construirt, so müsse man dahin kommen, zu sagen, diese „Erlasse" seien „öffentliche Urkunden", während die „Berichte" dann nur noch als Actenstücke zu betrachten seien. Was den vom ersten Richter zu Gunsten des Angeklagten acceptirten Umstand betreffe, daß derselbe eine Reihe von Schriftstücken mit Randbemerkungen versehen, so habe der Angeklagte diese Randbemerkungen selbst nicht in dem Sinne aufgeführt, wie der erste Richter. Zudem sei es eine alte Erfahrung, daß sehr viele Beamte die sehr üble Angewohnheit haben, beim ersten Lesen von derartigen Schriftstücken ihre Gefühlseindrücke durch Aufzeichnung zu fixiren. Es liege deshalb kein Grund vor, aus diesen Randbemerkungen für oder gegen den Angeklagten etwas herzuleiten, da derartige Randglossen durchaus nichts Ungewöhnliches seien. Der Oberstaatsanwalt schließt sein zweistündiges Plaidoyer mit dem Antrage: den Angeklagten unter der thatsächlichen Feststellung der §§ 133, 348 und 350 für schuldig zu erklären, als Beamter im Botschaftshotel zu Paris Urkunden und Actenstücke vorsätzlich bei Seite geschafft und diese Gegenstände zugleich im Sinne des § 246 in Verbindung mit dem § 350 „unterschlagen" zu haben. Er halte deshalb eine einjährige Gefängnißstrafe für angemessen.

Der erste Vertheidiger Rechtsanwalt Dockhorn erklärt zunächst, daß die Vertheidigung trotz der Ausführungen des Oberstaatsanwalts dabei stehen bleiben müsse, die Competenz des Stadtgerichts zu bestreiten, setzt dann in einer längeren juristischen Deduction auseinander, daß es gleichgültig sei, ob der vom Angeklagten erhobene Competenz-Einwand protokollirt sei oder nicht. Nach dem Gesetze sei es genügend, wenn der Angeklagte bei seiner ersten Vernehmung den Einwand geltend gemacht. Dies habe der Angeklagte gethan. Damals sei aber ein Protokoll im Sinne der Criminalordnung überhaupt nicht aufgenommen und nur deswegen sei der Einwand nicht protokollirt worden. Dies zu constatiren, sei nicht ohne Wichtigkeit. Aber wie der Einwand der Incompetenz ein Privilegium sei, dessen man den Angeklagten nur berauben könne unter stricter Innehaltung der Gesetze, so habe auch der Angeklagte diese Gesetze nur so zu beachten, wie sie geschrieben seien und es sei im Gesetze von einer Protokollirung keine Rede, sondern nur davon, daß der Einwand einfach geltend gemacht werden solle. Es bestehe nun die Streitfrage, ob die erste Vernehmung des Angeklagten am 4. oder 5. October stattgefunden. Der Angeklagte behaupte das erstere, die Anklage das letztere. Ihm scheine es, daß die Anklage die erste Vernehmung mit der ersten „verantwortlichen" Vernehmung verwechsele. Auch sei der Vorwurf der Unterschlagung gegen den Angeklagten erst in der Anklageschrft erhoben, während vorher immer nur auf Grund der §§ 133 und 148 gegen ihn procedirt wurde; auch daraus resultire, daß die Competenzeinrede früh genug erhoben wurde. Wer eine Wohnung einrichte, bewohne sie noch nicht, und bezogen habe der Angeklagte die für ihn hier eingerichtete Wohnung faktisch niemals; nirgends sei bewiesen worden, daß er in Berlin einen andern als vorübergehenden Wohnsitz genommen habe, und daß sein wirkliches Domizil anderswo als in Nassenheide gewesen ist. Das forum deprehensionis sei übrigens nicht das verhaftende Gericht, sondern dasjenige, in dessen Sprengel die Verhaftung vorgenommen wird, und das sei nicht das Stadtgericht, sondern das Kreisgericht zu Berlin. Auch das forum delicti commissi sei eventuell nicht das Berliner Stadtgericht, sondern das der französischen Grenze am nächsten liegende preußische Gericht, da nach der Deduction des Oberstaatsanwalts die incriminirte That im Botschaftshotel zu Paris begangen sein solle. In längerer Rede sucht Herr Dockhorn alsdann nachzuweisen, daß die Ausführungen des ersten Richters über die Competenz des Berliner Stadtgerichts als forum deprehensionis und als forum delicti commissi hinfällig seien. Ursprünglich sei der Angeklagte in Nassenheide verhaftet und dort, wie der erste Richter ausführe, wieder entlassen worden, um alsdann hier in Berlin abermals verhaftet zu werden, um die Competenz des Berliner Stadtgerichts zu begründen. Thatsächlich sei aber der Angeklagte gar nicht vom Kreisgericht Stettin aus der Haft entlassen worden, sondern seine Uebersiedelung nach Berlin involvire nur eine andere Form der Haft, und wenn man jedwede derartige Unterbrechung der Haft für die Begründung der Competenz benutzen dürfe, so komme man schließlich dahin, daß das einfache Auf- und Zuschließen des Gefängnisses genüge, um ein nicht competentes Gericht competent zu machen. Die vom ersten Richter angezogene Rechtskontinuität zwischen dem Untersuchungsrichter und dem erkennenden Richter beweise für die Competenz des letzteren gar nichts. Aus diesen Gründen beantragte der Vertheidiger, das Stadtgericht soweit es ein verurtheilendes Erkenntniß fällte, für incopetent zu erklären. Ueber den freisprechenden Theil des Erkenntnisses beschwere sich der Angeklagte nicht, weil er dazu keine Veranlassung habe. Eventuell beantragte der Vertheidiger: Das Verfahren der ersten Instanz für nichtig zu erklären, weil die 13 kirchenpolitischen Erlasse nicht in öffentlicher Sitzung verlesen wurden. Um zu einem solchen Beschluße zu kommen, habe der erste Richter unzulässigerweise eine Thatsache seiner Bescheidung unterworfen, welche mit dem Prozesse in gar keinem Zusammenhange stehe, nicht einmal in dem eines näher begreifenden Umstandes. Diese kirchenpolitischen Aktenstücke solle der Angeklagte nach den Ausführungen des ersten Richters zuerst in Paris unterschlagen und dann dieselbe Handlung hier in Berlin wiederholt haben, um seiner vorgesetzten Behörde zu opponiren; im Grunde sei dies aber ein und dieselbe Handlung und der Richter nicht befugt gewesen, aus letzterem Umstande einen besonderen Thatbestand zu construiren. Der Richter scheine ferner in Bezug auf § 133 die Mappe, in welcher die Papiere in der Botschaftskanzlei aufbewahrt wurden, als den „Ort" aufgefaßt zu haben, von welchem sie entwendet wurden, möglicherweise auch die Stadt Berlin; es herrsche darüber einige Unklarheit, beides sei aber durchaus unzulässig. Weiter scheine der erste Richter anzunehmen, daß jeder Ort, an welchem ein Beamter amtliche Schriftstücke aufbewahrt, als den „Ort" im Sinne des § 133 aufzufassen; aber auch das gehe zu weit, denn das Gesetz könne nur denjenigen Ort meinen, welcher amtlich zur Aufbewahrung dieser Schriftstücke angewiesen ist. Der dritte Verstoß liege darin, daß der erste Richter die unzweifelhaft im Gesetz vorhandene Lücke über die Substantiirung des Begriffes der Beiseiteschaffung eigenmächtig auszufüllen suche, während eine solche Ergänzung nur der Gesetzgebung selber zustehe. Das Mitnehmen von Actenstücken sei noch kein Beiseiteschaffen, wie der Vertheidiger an mehreren Beispielen ausführt; zu letzterem Zwecke gehöre die definitive Abtrennung von dem ursprünglichen Aufbewahrungsorte, und nur ein solches Beiseiteschaffen solle gleich der Vernichtung bestraft werden. Im vorliegenden Fall habe aber ein solches Beiseiteschaffen nicht stattgefunden. Der erste Richter habe mithin in mehrfacher Beziehung gegen das Gesetz verstoßen. Der thatsächliche Hergang sei folgender: Der Angeklagte habe die Actenstücke von Paris mitgenommen, wozu er berechtigt war, denn die Instruction vom 21. December 1843 stelle dem Gesandten ausdrücklich anheim, in welcher Weise sie mit secreten Schriftstücken verfahren wollen, und gerade die von der Anklage monirten Fälle seien in der Instruction ausdrücklich aufgeführt als solche, welche der Gesandte selbstständig zu entscheiden habe. Der Angeklagte habe mithin das Richtige getroffen, ohne daß er das Rescript kannte. Die mitgenommenen Schriftstücke seien aber auch speciell für ihn persönlich bestimmt gewesen, und schließlich habe der Angeklagte dem Fürsten Hohenlohe gegenüber ebenso gehandelt, wie früher dem Grafen Wesdehlen gegenüber, bis das Auswärtige Amt ein anderes Geschäftsverfahren für die Pariser Botschaft decretirte. Der Angeklagte habe nicht wissen können, ob Fürst Hohenlohe ein Mitglied der Centrums-Partei sei; derselbe werde allerdings als sehr

reichsfreundlich geschildert, allein wenn er wirklich zur Centrums-Partei hingeneigt hätte, wäre die einfache Auslieferung der kirchenpolitischen Actenstücke an demselben einfach eine Perfidie gewesen. Jedenfalls hätte sich Fürst Hohenlohe, dessen Bruder die Würde eines Cardinals bekleidet, durch die eigenthümliche Ausdrucksweise über die Cardinäle in den Depeschen persönlich verletzt fühlen müssen. Er befand sich mithin im Recht, wenn er nach seinen Instructionen gewisse Papiere mit sich nahm. Daß er dies gethan, um die Schriftstücke für sich zu behalten, sei durch nichts bewiesen, und selbst die angeblichen Widersprüche in der mit dem Auswärtigen Amte gepflogenen Correspondenz könnten noch nicht maßgebend sein für die Widerlegung seiner Behauptung, er habe die Papiere dem Auswärtigen Amte nicht zurückstellen wollen. Die persönlichen Anfeindungen, welche der Angeklagte damals zu erleiden hatte, konnten es wohl erklärlich machen, daß er auf die Zurückgabe der Papiere ganz vergessen habe, denn niemals dürfe aus der Mitnahme derselben nach Carlsbad die Absicht der Beiseiteschaffung gefolgert werden, um so weniger, als er den Besitz niemals ableugnete. Als der Angeklagte nach Carlsbad reiste, war er noch Botschafter, allerdings in Konstantinopel, und Niemand würde ein Crimen darin gefunden haben, wenn er die Schriftstücke nach Konstantinopel mitnahm. Trotz der angeblichen publicistischen Neigungen des Angeklagten habe er die fraglichen Actenstücke nirgends veröffentlicht, und selbst in der stattgehabten Veröffentlichung oder in der Entnahme von Abschriften könne kein Verstoß gegen § 133 oder 348 gefunden werden. Der Angeklagte habe ferner keine Veranlassung gehabt, die Schriftstücke der Verfügung des Auswärtigen Amtes zu entziehen, weil ihm daraus möglicherweise persönliche Nachtheile entstehen konnten; namentlich treffe diese Deduction nicht zu auf das vielbesprochene Circularrescript vom 14. Mai 1872, weil die dort vorgezeichnete Politik in der Kirchenfrage kaum etwas anderes sei als die Acceptirung der Vorschläge des Angeklagten vom 4. Mai 1872. — Schließlich producirt der Vertheidiger das bereits bekannt gewordene Rechtsgutachten des Advokaten Rolin-Jacquemyns zu Genf über die Nichtanwendbarkeit des französischen Criminalrechts auf den vorliegenden Fall, und dann kommt er auf die staatsrechtlich anerkannte Exterritorialität der Gesandten im Auslande zu sprechen, welche nicht von einer Verfügung der französischen Regierung über gewisse Eximirungen abhängig gemacht werden könne. Und endlich wiederholt der Vertheidiger seine Anträge auf Incompetenzerklärung eventuell Freisprechung des Angeklagten.

Der Oberstaatsanwalt knüpfte an den Vortrag des Herrn Dockhorn den Antrag, den Advokaten Rolin-Jacquemyns zu Genf als Sachverständigen zu vernehmen und die beiden angezogenen Schriftstücke vom 4. und 14. Mai 1872 zur Verlesung zu bringen. Beide Anträge wurden vom Gerichtshofe als thatsächlich unerheblich abgelehnt.

Vertheid. Rechtsanwalt Munkel schließt sich im Ganzen den juristischen Ausführungen seines Collegen an, namentlich ist auch er der Ansicht, daß die Vertheidigung auf dem Einwand der Incompetenz beharren müsse. Er müsse dabei betonen, daß die Vertheidigung nicht etwa ein Interesse habe, diese Angelegenheit dem Kammer-Gericht zu entziehen, sondern nur das Interesse nachzuweisen, daß dieselbe von vornherein von einem incompetenten Gericht beurtheilt worden. Materiell sei nur noch zu erörtern, ob die anfänglich sichtlich vorhandene Incompetenz durch eine angebliche Versäumniß des Einwands in eine Competenz verwandelt sei. Er seinerseits glaube. daß das Kammer-Gericht schon jetzt in der Lage sei, diese Frage zu negiren, wenn es sich vergegenwärtige, daß der Angeklagte bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung sofort und wiederholt erklärt habe: einen Wohnsitz in Berlin habe er nicht. Was ebent. die materielle Beurtheilung anlangt, so halte er den Punkt 1 durch die gründliche Ausführung des Vertheidigers, der er sich in allen Punkten anschließe, für erledigt. Und wenn hiernach die Kriterien zur Anwendung des § 133 fehlen, so würde der Ober-Staatsanwalt denn doch auch mit den §§ 348 und 350, welche noch ein Plus enthalten, nicht durchkommen. Es handle sich hier um die Frage, ob diese Schriftstücke als Urkunden zu betrachten seien und ob die Absicht der widerrechtlichen Aneignung bestanden habe. Der Begriff der Urkunde sei thatsächlich so unbestimmt, daß auch er glaube, jede Meinung habe in dieser Hinsicht ihre Berechtigung. Es gebe Urkunden, die nicht Schriftstücke, und andererseits auch Schriftstücke, die nicht Urkunden sind. Wenn das Obertribunal die Ansicht vertrete, daß es zum Begriff der Urkunde nicht nöthig sei, daß Schriftstücke zum Beweise von Rechten dienen, sondern daß es schon genüge, wenn sie Thatsachen constatiren, so kann er sich dem nicht anschließen. Nach seiner Meinung seien solche Schriftstücke Urkunden, die nicht blos Thatsachen beweisen, sondern die auch dazu bestimmt sind, rechtlich erhebliche Thatsachen zu beweisen. Zwischen Urkunden nach historischen und solchen nach juristischen Begriffen sei ein großer Unterschied und es würde keinem Gerichte einfallen, etwa Herrn Schliemann wegen Unterschlagung von Urkunden zu belangen, wenn er unter seinen sonstigen Ausgrabungen etwa die unzweifelhaft historische Urkunde über die Capitulation von Troja aufgefunden hätte. Den qu. Schriften gegenüber aber komme es auf diese Begrenzung gar nicht einmal an. Nach seiner Meinung seien dieselben weder bestimmt, noch geeignet gewesen, bestimmte Thatsachen zu documentiren; sie enthielten Instructionen des Leiters der Politik über das, was zu geschehen habe, und Meinungsäußerungen des Botschafters darüber, was nach seiner Meinung am Zweckmäßigsten wäre. Davon, daß Thatsachen durch Document: fixirt werden sollen, sei nirgends die Rede, wenn auch ihre eminente politische Bedeutung nicht zu leugnen sei. Die Unterscheidung der Oberstaatsanwaltschaft zwischen „Erlassen" (=Urkunden) und „Berichten" (=Actenstücken) könne er nicht gelten lassen, da er nicht zugeben könne, daß das, was von höherer Stelle ausgeht die Urkunden-Qualität vindicirt erhält, die Vorschläge des Grafen Arnim dagegen nicht. Er hoffe deshalb, daß das Collegium mit dem ersten Richter zu der Ansicht kommen werde, daß § 348 hier nicht anwendbar sei. Wenn man die Schriftstücke selbst in drei Kategorien theile, so leuchte es doch ein, daß es ganz unvernünftig und unverständlich wäre, wenn Graf Arnim die bis jetzt noch nicht vorgefundenen absichtlich zurückhielte. Aus dem einzigen Umstande, daß sie nicht gefunden worden, die Thatsache herzuleiten, daß der Chef der Mission sie absichtlich beseitigt habe, sei so colossal, daß man dies nur verstehen könne, wenn man all das Beiwerk, welches die Anklage gegen den Charakter des Angeklagten aufführt, berücksichtigt, der Angeklagte sei kein Registrator und man könne nicht folgern, daß der Chef alle die Papiere haben müsse, die in der Botschaft nicht gefunden werden. Dasselbe gelte von den Schriftstücken, die zurückgegeben worden sind. Auch hier sei nicht anzunehmen, daß irgend eine politisches oder persönliches Interesse den Grafen Arnim bewogen hätte, sie absichtlich an sich zu behalten. Ganz anders verhalte es sich mit der dritten Art von Schriften, d. h. denjenigen, welche der Graf bewußt zurückbehalten habe, und die er herauszugeben sich weigert. Nach den Ansichten des Ober-Staatsanwalts müsse die Entscheidung über die Frage des Eigenthums an diesen Papieren nach den elementaren Grundsätzen der Dienstpragmatik erfolgen. Der erste Richter habe nun selbst 4 Schriftstücke von der Anklage ausgeschlossen, von den 12 übrig gebliebenen seien noch 3 davon dem Angeklagten zugesprochen worden, über die andern 9 beständen noch berechtigte Zweifel. Bei solcher Sachlage müsse er überhaupt die Berechtigung bestreiten, von „elementaren" Grundsätzen zu sprechen, behaupte vielmehr, daß die Frage so einfach nicht zu entscheiden sei. Die elementaren Grundsätze der Dienstpragmatik seien im Verkehr zwischen Botschafter und Reichskanzler andere, als etwa beim Verkehr zwischen der Oberstaatsanwaltschaft und den Gerichten und deshalb sei bei den Correspondenzen des Botschafters die Grenze zwischen dem amtlichen und persönlichen Charakter schwerer zu ziehen, diese Frage mehr als jede andere einer individuellen Auffassung ausgesetzt. Daß die Erlasse disciplineller Natur seien, lasse sich nicht bestreiten, denn die Nadelstiche und kleinen Malicen seien oft deutlich erkennbar. Graf Arnim habe alle diese Papiere an sich genommen, weil er glaubte, diese seien nicht bestimmt, vom Fürsten Hohenlohe gelesen zu werden. Der Nutzen einer solchen Lectüre hätte ja auch nur darin liegen können, daß Fürst Hohenlohe gelernt hätte, sich selbst vor derartigen Dingen in Acht zu nehmen, daß bei den Papieren ein dolus nicht mit untergelaufen, gehe schon aus der verschiedenen Praxis hervor, die Angeklagter bei den einzelnen Schriftstücken dem Reiche gegenüber beobachtet habe; daß er aber lediglich das Auswärtige Amt habe ärgern wollen, das könne man denn doch nicht annehmen. — Der Begriff der Exterritorialität halte er nicht für so feststehend, als der Oberstaatsanwalt.

Der Oberstaatsanwalt replicirt, daß das Wort „reichsfeindlich", welches sich in der Anklageschrift befindet, nicht unterstrichen ist, wie der Vertheidiger behaupte, und daß die Berichte, welche der Angeklagte als Antwort auf die amtlichen Erlasse selber concipirte, ebenfalls den Charakter einer Urkunde tragen. In erster Instanz sei auch ein Privatbrief des Reichskanzlers an den Angeklagten zur Erörterung gelangt, und grade daraus erhelle, daß die amtlichen Actenstücke nicht vom Angeklagten als Privateigenthum angesehen worden seien. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Correspondenzen des Auswärtigen Amtes an die Gesandten stets einen mehr oder weniger persönlichen Charakter tragen; wenn aber zwei Personen, welche an der Spitze ihres Ressorts stehen und für dasselbe allein verantwortlich sind, so komme es weniger auf die Form, als auf den Inhalt des Schreibens an.

Rechtsanwalt Munkel: Früher habe der Minister regelmäßig persönlich an die Gesandten geschrieben, erst unter dem jetzigen Leiter der Politik sei der Usus eingeführt worden, daß die Briefe von Canzlisten copirt werden. Im Uebrigen habe sich in dem Verhältniß nichts geändert und der Angeklagte sei nach wie vor der Meinung gewesen, daß er die Privatbriefe des Reichskanzlers, welche sich nur durch das Fehlen der Canzleinummer von den amtlichen Schriftstücken unterscheiden, nicht heiliger zu halten habe, wie die letzteren.

Um 2½ Uhr zog sich der Gerichtshof zurück, um nach kurzer Berathung zu verkünden, daß die Publication des Urtheils am 24. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, erfolgen werde.

[Die Stadt Rathenow] feierte gestern die zweihundertjährige Wiederkehr des Tages, an welchem sie durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm aus den Händen der Schweden befreit wurde und wiederum in den Besitz des rechtmäßigen Landesherrn kam. Die Stadt hatte festlich geflaggt; von allen Häusern, deren Fronten allenthalben mit Guirlanden und Eichenkränzen geschmückt waren, wehten deutsche und preußische Fahnen; die Schulen waren geschlossen, auf den Straßen wogte festlich frohes Gedränge, da sowohl aus Berlin, als aus den umliegenden Ortschaften zahlreiche Gäste gekommen waren. Die Feier wurde früh um 6 Uhr durch Abblasen eines Chorals vom Kirchthurme eingeleitet. Um 10 Uhr fand auf dem Paradeplatz eine öffentliche Feier statt, an der sich die Kaiserlichen, Königlichen und städtischen Beamten, das Offizier-Corps, der Kriegerverein, der Combattantenverein, der Turnverein, die Schützengilde, die Gesangvereine, der historische Verein der Mark Brandenburg, der Verein für Geschichte Berlins, die Mannschaften des Ziethen-Husaren-Regimentes, die Fortbildungsschule, die 4 oberen Klassen der höheren Bürgerschule und die beiden oberen Klassen der Knaben- und Mädchenschule betheiligten. Das Denkmal des Großen Kurfürsten auf dem Platze war reich geschmückt und von Jubelbäumen umgeben, die reich mit Kränzen, Laubgewinden und Fahnen geziert waren. Nach dem Gesange des Chorals „Nun danket Alle Gott" bestieg der Bürgermeister Große die Rednertribüne und gab eine ausführliche Schilderung des Ueberfalls und seiner Folgen. Das dreifache Hoch, das der Redner zum Schlusse auf Se Majestät den Kaiser und König und das Hohenzollernsche Königshaus ausbrachte, fand eine begeisterte Aufnahme in der zahlreichen Versammlung, welche nach demselben die Volkshymne anstimmte. Hieran schloß sich die Uebergabe zweier alter Fahnen der Schützengilde an den Magistrat und die Weihe einer neuen Fahne. Der Schützen-Director Hobrecht übergab in kurzer Anrede die zwei alten Fahnen, deren eine, als von den Schweden erobert, der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Stadt für ihre patriotische Gesinnung geschenkt hat, während die andere eine alte städtische ist. Demnächst folgte seitens der Spitzen der Militär- und Civil-Behörden die Nagelung der neuen Fahne, welche aus weißseidenem Stoff besteht und das von einer Jungfrau getragene, von Reben- und Eichenlaub umschlungene Wappen der Stadt zeigt. Mit präsentirtem Gewehr und rauschender Musik nahm die Schützengilde ihr neues Sammelzeichen entgegen, das alsdann die übliche Weihe empfing. Der Gesang „Die Wacht am Rhein" schloß diesen Theil der erhebenden Feier. — Unter Vorantritt eines Musik-Corps bewegte sich die Versammlung sodann in langem Zuge nach der Kirche, woselbst der Superintendent Glokke den Gottesdienst abhielt. — Um 2 Uhr war ein großes Festessen auf dem Schützenhause arrangirt, an dem sich die Behörden, die Gäste und ein zahlreiches Herren-Publikum betheiligten; unter den geladenen Gästen befanden sich Nachkommen des patriotischen Landrathes v. Briesen und des General-Feldmarschalls Derfflinger, sowie eine Deputation des Leib-Kürassier-Regiments (Schlesisches) Nr. 1 in Breslau, dessen Stamm als Grumbkow'sches Regiment den Hauptantheil an der Einnahme Rathenows hatte. Trinksprüche wurden ausgebracht auf das Wohl Sr. Majestät des Kaisers und Königs, auf das Andenken des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, auf die Stadt Rathenow, die Ehrengäste, den Reichskanzler Fürsten von Bismarck, die Mark Brandenburg und auf das Ziethen-Husaren-Regiment Nach Aufhebung der Tafel bewegte sich die Gesellschaft theils im Garten, theils im Saale, wo ein Tanzvergnügen stattfand. — Die Schuljugend versammelte sich um 4 Uhr auf den Schulplätzen und wurde von dort durch ihre Lehrer nach der Schützenhauswiese geführt, wo sie auf Kosten der Stadt bewirthet wurde. — In der Aula der höheren Bürgerschule hatte in der Mittagsstunde zu Ehren des Tages der Verein für Geschichte Berlins eine Sitzung abgehalten, in der nach Mittheilung eines Handschreibens Sr. Majestät des Kaisers und Königs an den Vorsitzenden des Vereins, in welchem den Bestrebungen und Leistungen des letzteren die Allerhöchste Anerkennung ausgedrückt wird, eine Arbeit des Majors Jsing über den Ueberfall von Rathenow zur Verlesung kam. Der Hofschauspieler Hiltl trug zum Schluß noch einige Scenen aus de la Motte-Fouqué's Drama: „Die Heimkehr des Großen Kurfürsten" vor.

Posen, 16. Juni. [Domherr Kurowski. — Die Demonstrationen in Kosten.] Die „P. Z." schreibt: Der hiesige Domherr Kurowski ist gestern Nachmittag verhaftet worden und zwar in Folge einer bei ihm an demselben Tage vorgenommenen Haussuchung in Angelegenheit der geheimen Diözesanverwaltung. Es soll der dringende Verdacht vorliegen, daß in der Person des Verhafteten der viel gesuchte päpstliche Delegat für die Diözese Posen ermittelt worden ist. — Die mehrfach erwähnten Demonstrationen in der Kirche zu Kosten gegen einen nicht zur Staatsopposition gehörenden Propst sollen bekanntlich durch das Beispiel der barmherzigen Schwestern hervorgerufen worden sein, welche mit ihren Pfleglingen die Kirche zuerst verließen. Die gerichtliche Untersuchung über diesen Vorfall ist noch nicht beendet und hat jetzt eine ernstliche Folge gehabt. Zu Beginn dieses Monats wurden vier Nonnen darüber vernommen, ob sie von den am Orte fungirenden Caplänen (Mansionaren), welche gegen ihren Propst Partei ergriffen haben, aufgeredet worden seien, die Kirche und den Gottesdienst zu verlassen, ob ihre Vorsteherin ihnen gesagt habe, wie sie handeln sollen und was sie selbst unter einander über diese Sache gesprochen haben. Als die Nonnen die eidliche Beantwortung dieser Fragen ablehnten, wurden sie mit dem Hinweise entlassen, daß sie zu einem neuen Termine geladen und bei fortgesetzter Zeugnißverweigerung gefänglich eingezogen werden würden. Dieser Termin hat am Montag stattgefunden und da die Nonnen wiederum die eidliche Zeugenaussage verweigerten, wurden sie sofort verhaftet und gemeinschaftlich in einer Zelle des Kreisgerichtsgefängnisses zu Kosten eingeschlossen. Dem „Kuryer Poznanski" sträubt sich die Feder, eine solche Ungeheuerlichkeit zu verzeichnen, denn es ist unerhört, daß selbst Klosterleute nach dem Rechte, welches für alle Unterthanen gilt, behandelt werden.

Bonn, 15. Juni. [Verurtheilung.] Am gestrigen Tage wurde die „Deutsche Reichszeitung" in der Appellinstanz hiesigen Landgerichts wegen Veröffentlichung der von ihr so hoch gepriesenen päpstlichen Encyclica verurtheilt. Der Redacteur, Herr von Ayx, ward mit einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, und der Verleger, Herr Hauptmann, mit einer Geldbuße von hundert Mark belegt. In erster Instanz war auf Freisprechung erkannt worden.

Darmstadt, 16. Juni. [Kaiserin Augusta.] Gutem Vernehmen nach trifft Ihre Majestät die Kaiserin Augusta am 19. d. zum Besuche des Kaisers Alexander in Jugenheim ein.

† **Dresden**, 15. Juni. [Eröffnung der allg. sächs. Industrieausstellung. — Eisenbahn Berlin-Dresden. — Vom heiligen Benno. — Landtagswahlen. — Die Einigkeit der Socialisten.] Die vom hiesigen Gewerbeverein unter großen Opfern ins Leben gerufene allgemeine sächsische Industrieausstellung ist heut in Gegenwart des Königs und der königl. Familie eröffnet worden. Dieselbe zählt zu den bedeutendsten ihrer Art, denn sie umfaßt nicht nur an 1300 Nummern, sondern sie enthält auch viele ausgezeichnete Leistungen der sächsischen Industrie. — Die zuerst für heute ebenfalls angesagte feierliche Eröffnung der neuen Eisenbahn Dresden-Berlin ist unterblieben, wie denn überhaupt keine solche mehr stattfinden, sondern in aller Stille der regelmäßige Verkehr auf derselben am 17. d. M. beginnen wird. — Zum Feste des heiligen Benno, Bischofs von Meissen, des Schutzpatrons der Dresdener Diöcese, findet außer dem gewöhnlichen Hochamte hierselbst am 16. d. M. noch ein besonderer Gottesdienst in Meissen statt. Unsere Ultramontanen sind beflissen das Gedächtniß an diesen erbittertsten Gegner Kaiser Heinrich IV. und ergebensten Diener Papst Gregor VII. aufzufrischen und dabei auf den Vorgang in Canossa hinzuweisen. Es kommt ihnen dabei zu statten, daß am 16. zugleich das Piusfest und das Fest zu Ehren des geheiligten Herzens Jesu gefeiert wird. Das „Katholische Volksblatt aus Sachsen" hofft, daß München, welches seit dem Jahre 1576 in seiner Liebfrauenkirche die Gebeine des heiligen Benno birgt, im künftigen Jahre das 300jährige Jubiläum dieses Besitzes feiern wird. — Eine schlimme Frucht des Zwiespaltes der Liberalen untereinander sind die sich vorbereitenden Wahlen von Amtshauptleuten zu Landtagsabgeordneten, da sowohl von fortschrittlicher, wie von nationaler Seite erklärt wird, daß man im Allgemeinen die liberale und nationale Haltung der Regierung anerkenne, scheinen unsere Wähler des platten Landes wie zur Zeit des Beust'schen Regimentes nur noch danach fragen zu wollen, welche Vertretung ihnen die meisten materiellen Vortheile sichern könne. Dazu kommt nun noch, daß in der einflußreichen „Sächsischen Schulzeitung" die Lehrer aufgefordert werden, für diejenigen Candidaten, gleichviel welcher politischen Farbe zu stimmen, welche das meiste Verständniß für die Nothwendigkeit der Erhöhung der Lehrer-Gehalte zeigen, wobei denn nebenbei bemerkt wird, daß die jetzige Regierung sich den Lehrer-Interessen stets freundlich erwiesen habe. — Unsere Dresdner Socialisten haben bereits am vergangenen Sonnabend zur Proclamirung der Einigkeit der Partei eine seltsame Illustration geliefert. Ihre beiden Abgeordneten auf dem Gothaer Congreß, die Herren Neumann und Kayser, kündigten eine gemeinsame Berichterstattung in einer Volksversammlung an, aber in Folge eines Zwiespaltes berichtete dann jeder in gesonderter Versammlung. Einiger ging es auf dem Tages darauf in Zwickau abgehaltenen Socialistenfeste her, auf welchem der Reichstagsabgeordnete Moteller die Festrede hielt. Mehr als ein Dutzend Ortschaften nahmen mit ihren Fahnen am Festzuge theil und der Theilnehmer mögen über 2000 gewesen sein. Eine dieser Fahnen trug die Inschrift: „Die Freiheit ist ein edles Gut, für sie läßt Mancher Leib und Blut, doch was folgt für ein Lohn dadurch? Es giebt auch ein Hubertusburg", womit auf die Gefängnißhaft Bebels und Liebknechts angespielt wurde.

Zweibrücken, 15. Juni. [Der Verleger der „Pfälzischen Volkszeitung"] in Kaiserslautern, Ph. Rohr, wurde wegen Beleidigung des Kaisers und des Fürsten Bismarck zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. Derselbe hat Cassation eingelegt.

Baden-Baden, 16. Juni. [Der russische Reichskanzler, Fürst Gortschakoff] ist gestern Abend von hier nach Wildbad abgereist. Derselbe wird dort einen Aufenthalt von 5 Wochen nehmen und sich sodann nach der Schweiz begeben.

Großbritannien.

A.A.C. **London**, 14. Juni. [Der Herzog und die Herzogin von Edinburg] werden sich im Juli zu einem Besuche des Kaisers und der Kaiserin von Rußland nach St. Petersburg begeben. Heute statteten Ihre Königl. Hoheiten der Ex-Kaiserin Eugenie in Chislehurst einen Besuch ab.

[Prinz Louis Napoleon] wird die in Kurzem beginnenden Sommermanöver der englischen Armee in der unter dem Commando des Majors Ward-Ashton stehenden G. Batterie, 24. Brigade der Königlichen Artillerie mitmachen.

[Der Sultan von Zanzibar] empfing am Sonnabend den Lordmayor der City und den Premierminister Disraeli. Gestern am Sonntag verließ er seine Gemächer nicht. Der Sultan ist genauer in der Beobachtung seiner religiösen Gebräuche als viele andere Mohamedaner, die, wenn sie fremde Länder besuchen, oft ihre Gebräuche betreffs Essen und Trinken bis zu ihrer Heimkehr zu suspendiren pflegen. Einer sehr strikten Secte angehörend, hat der Sultan seine Gewohnheiten nicht im mindesten geändert. Im Hofe des Alexandra-Hotels ist für ihn ein Privatschlachthaus nebst einer Küche errichtet worden, in welchem die zu seinem Gefolge gehörenden vier Köche alle seine Mahlzeiten zubereiten. Heute wird er dem Prinzen von Wales in Marlborough-House seine Aufwartung machen. Am Sonnabend wird der afrikanische Monarch den Krystallpalast besuchen, wo ihm zu Ehren ein Monster-Concert und ein großartiges Feuerwerk stattfinden wird.

[„Schiller"-Katastrophe.] In Greenwich wurde am Sonnabend die handelsamtliche Untersuchung über den Untergang des Hamburger Dampfers „Schiller" wieder aufgenommen. Die Verhandlungen bezogen sich hauptsächlich auf die Zweckmäßigkeit der Errichtung weiterer Nebelsignale an dem Theile der Küste, wo der „Schiller" strandete, und über diesen Punkt wurden Mr. Douglas, der Ober-Ingenieur des Trinity-House, sowie Mr. Dorrien Smith, der Besitzer der Scilly-Inseln, vernommen. Letzterer empfahl die Herstellung einer Telegraphen-Verbindung zwischen dem Bishop's-Leuchtthurm und dem Lande, sowie den verschiedenen bewohnten Theilen von Scilly, ferner die Placirung eines Nebelsignals auf dem Bishop, oder, wenn dies unmöglich sei, in Crewawethan oder Rosevaar. Nachdem noch Dr. Mühlberg, der deutsche Vice-Consul, die Dampfer der deutschen Linien, gegen den Argwohn, daß sie beim Passiren der Scilly-Inseln Schüsse abfeuern, in Schutz genommen, und Mr. Babken, der Rechtsbeistand der Familie des verunglückten Capitäns Thomas, das Andenken des Capitäns gegen den Vorwurf der Nachlässigkeit kräftig vertheidigt hatte, erreichte die Untersuchung ihren Abschluß. Der Gerichtshof behielt sich sein Urtheil vor.

Provinzial-Zeitung.

≏ **Breslau**, 14. Juni. [Letzte Schwurgerichts-Sitzung: Meineid und Urkundenfälschung.] In allen Fällen, wo wegen schwerer Verbrechen Freisprechung erfolgt, kann man mit den Angeklagten gerechtes Mitleid über die Unbilden fühlen, die sie bis zur Hauptverhandlung zu erleiden hatten. Wenn nun bei Anklagen wegen Meineids verhältnißmäßig oft Freisprechung erfolgt, weil den Verdächtigungen der rachsüchtigen unterlegenen Prozeßpartei geglaubt wurde, so mahnt dieser Umstand zu größter Vorsicht und läßt es wünschenswerth erscheinen, in der Regel beim Verdacht des Meineids von der Verhaftung Abstand zu nehmen. — Bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Wohlau strengte im October 1872 der Kaufmann Zinsch gegen den Gastwirth Kleinert und dessen Ehefrau eine Klage wegen bei ihm entnommener Waaren an. Die mit der Klage eingereichte Rechnung, auf der mehrere Abschlagszahlungen vermerkt waren, gab eine Restschuld von 110 Thlr. 13 Sgr. an. In der Klagebeantwortung jedoch überreichten die Kleinert'schen Eheleute einige Quittungen über Abschlagssummen, die an den Commis des Kaufmann Zinsch, Namens Pflügner, gezahlt sein sollten. Drei dieser Quittungen über 10 Thlr., 15 Thlr. und 14 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. sind in den Büchern des Zinsch auch gebucht; eine vierte Quittung jedoch lautete auf 55 Thlr. und zwar von dem Commis Pflügner für Rechnung des Kaufmann Zinsch ausgestellt. Diese Quittung ergiebt, daß die Zahl 55 sowohl in Worten, wie in Zahlen anders gelautet hat und zwar augenscheinlich 15 und ist es auch leicht erkennbar, daß sie von einer anderen als der Ausstellerhand geändert wurde. Die Quittung war am 13. November 1871 ausgestellt und unter demselben Datum waren 15 Thlr. als gezahlt gebucht. Die Kleinert'schen Eheleute behaupten, daß sie am genannten Tage 55 Thlr. an Pflügner gezahlt und er selbst die Zahl 15 und das Wort in 55 verwandelt habe und beriefen sich auf das Zeugniß des Carl Niedergesäß aus Nieder-Nisgabe. Dieser giebt am 31. März 1873 vor dem Königl. Kreisgericht zu Wohlau an, daß er im September 1871 im Gastzimmer des Verklagten gewesen sei, wo auch der Commis des Kaufmann Zinsch, Pflügner, war. Pflügner soll, nachdem die Frau Kleinert gesagt, daß die Quittung nicht stimme, gesagt haben, das ließe sich leicht ändern und etwas geschrieben haben, doch vermochte der Zeuge weder anzugeben, was geschrieben wurde, noch kann er sich darauf besinnen, daß von 54 oder 55 Thlr. die Rede gewesen sei. Diese Aussage hat Niedergesäß beschworen. Die Anklage behauptet, daß die Quittung gefälscht und bewußt von den Kleinert'schen Eheleuten gebraucht und daß der Zeuge Niedergesäß wissentlich ein falsches Zeugniß abgelegt. Außerdem soll nach Angabe der Anklage die Kleinert schon früher die gefälschte Quittung zum Zweck der Täuschung gebraucht haben. Es war im Monat Mai 1872, als die verehelichte Kleinert in das Zinsch'sche Local kam und von dem zur Zeit angestellten Commis Scheurich die Revision ihrer Rechnungen begehrte.

Die Anklage stellt diesen Vorfall folgendermaßen dar: die Kleinert überreicht dabei zwei Quittungen und behauptete, daß diese in den Büchern nicht eingetragen worden seien. Die eine war die schon erwähnte von über 55 Thlr., die zweite über eine Summe von 16 Thlr.; die Letztere war gar nicht aus dem Zinsch'schen Geschäft. Scheurich erkannte sofort, daß bei der ersten das Wort 15 in 55 verwandelt worden war und warnte die Kleinert eindringlich künftig sich vor solchen Fälschungen zu hüten. Die Kleinert soll bestürzt und verlegen worden sein, als ihr Scheurich erklärte, das Papier seinem Principal zeigen zu wollen. Währenddeß kam der Chef des Geschäfts Zinsch hinzu und erklärte ebenfalls die Quittung für gefälscht und warnte die Kleinert vor einer

Wiederholung. Scheurich gab der Kleinert die ihm überreichte Rechnung von 103 Thlr., auf 114 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. nach dem Conto vervollständigt zurück. Diese sagte, wie die Anklage angiebt, nachdem sie sich dieselbe angesehen: „Auf einmal kann ich sie Ihnen nicht bezahlen, da werden Sie schon Abschlagszahlungen annehmen müssen". Der damals ebenfalls bei Zinsch fungirende Commis Mätschke, welcher hinzugerufen worden war, hat die Fälschung sort erkannt und gesehen, daß die Veränderung der Quittung von 15 Thlr. zu 55 Thlr. keineswegs von der Hand Pflügers, die er genau kenne, herrühren konnte. Pflüger, der von dem Vater des Zinsch und auch von diesem als ordentlicher Mensch bezeichnet wird und nebenbei der Neffe des Kleinert ist, giebt eidlich an, daß er am 13. September 1871 von der Kleinert nur 15 Thl. erhalten und nur über diese Summe quittirt habe, und daß er niemals eine Aenderung vorgenommen habe, daß er bei dem Geschäfte mit der Kleinert allein gewesen war und daß er den Zeugen Niedergesäß niemals gesehen habe. Die Schreibsachverständigen zu Wohlau haben in der Voruntersuchung übereinstimmend angegeben, daß die Aenderung auf der Quittung von einer anderen Hand, als der des Ausstellers herrühren müsse, da die Handschrift des letzteren eine ausgeschriebene ist, während die Aenderung von einer ganz unsicheren Hand herrührt. —

Die Angeklagten geben folgendes an: Der Gastwirth Kleinert wollte sich um die ganze Geschäftsführung nicht gekümmert haben und auch nicht wissen, wie die Quittuug vom September entstanden. Die verehelichte Kleinert bleibt bei der Aussage, dem Pflügner 55 Thl. übergeben zu haben und daß die Aenderung auch von dessen Hand herrühre. Niedergesäß bleibt bei seiner Aussage und weiß nur nicht mehr genau, ob es sich damals um 54 oder 55 Thl. gehandelt habe.

Die Belastungszeugen, welche anwesend gewesen waren, als die Kleinert bei dem Kaufmann Zinsch zur Revision ihrer Rechnung gewesen war, zeigen sich unsicher und stehen oft im Widerspruch gegen einander. Der Eine behaupte, die Zahl 15 sei schon damals in 55 verändert gewesen, nur die Buchstaben nicht, der Andere sagt umgekehrt aus. Der Hauptbelastungszeuge Pflügner nahm gegen seine Tante Kleinert überaus eifrig Partei, was das Vertrauen zu ihm nicht erhöhen konnte; er blieb auch im Audienztermine dabei, nur 15 Thaler erhalten und selbst an der Quittung Nichts geändert zu haben. Diesem entgegen spricht sich der Vater und Bruder der Angeklagten aus und behaupten diese, bei der Zahlung theilweis gegenwärtig gewesen zu sein und genau zu wissen, daß mehr als fünfzig Thaler gezahlt wurden.

Der Staatsanwalt hielt gegen alle drei Angeklagten die Anklage aufrecht und beantragte demnach das „Schuldig". Herr Rechtsanwalt Lubowski führte für die Kleinert'schen Eheleute aus, daß von einer Fälschung nicht die Rede sein kann, da die Veränderung so offenbar sei, daß man deutlich sehen kann, was früher gestanden habe. Daß die Veränderung nicht vom Aussteller herrühre, sei in keiner Weise bewiesen. Herr Rechtsanwalt Weiß, der Vertheidiger des Niedergesäß, führt aus, daß seinem Defendenden durchaus nicht die Unwahrheit bewiesen werden könne und daß der einzige Zeuge Pflügner von seiner früheren Aussage nicht abweichen könne, ohne sich nicht selbst der Unterschlagung und des Meineides zu bezichtigen. Hierdurch verliere sein Zeugniß jede Glaubwürdigkeit und dieses eine Zeugniß könne doch nicht die Schuld der drei Angeklagten beweisen.

Hiernach fällten die Geschwornen ihr Urtheil auf Freisprechung.

[Der General-Feldmarschall Graf v. Wrangel] hat sich auf längere Zeit nach Warmbrunn begeben.

Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur.

Section für Obst- und Gartenbau.

In der Sitzung am 5. Mai 1875 wurden vorgelegt: 1) Das Programm der Gartenbau-Section der Mährisch-Schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn, zu der daselbst am 1. bis 3. Mai a. c. stattgehabten Pflanzen-Ausstellung; 2) das Bulletin der Société royal d'horticulture der Resultate der am 28. und 29. März a. c. zu Lüttich veranstaltet gewesenen Ausstellung; 3) das Programm für die internationale Gartenbau-Ausstellung, welche am 25. August bis 26. September a. c. zu Köln stattfinden soll, nebst Einladung zur Betheiligung an derselben.

Der Secretär machte Mittheilungen über den Stand der mit hiesiger Königlicher Regierung eingeleiteten Verhandlungen, bezüglich einer Subventionirung des Pomologischen- und resp. Obstbaumschul-Gartens der Section aus der Freiherr von Kottwitz'schen Stiftung zur Hebung der Obstcultur. — Derselbe erstattete Bericht über die in der ersten Hälfte des April a. c. durch ihn vollzogenen Gratis-Vertheilung an Mitglieder, von empfehlenswerthen Gemüse- und Zierpflanzen-Sämereien; nach demselben wurden zum Versuchsanbau vertheilt: an 128 Mitglieder 1743 Portionen in 153 Sorten Gemüse- und 2401 Portionen in 238 Sorten Blumensaamen, mithin 500 Portionen an 20 Mitglieder mehr, als im Jahre 1874.

Daß diese Vertheilung so reicher Sortimente, zu denen ein Theil aus als zuverlässig bekannten Quellen bezogen und aus dem Garten der Section entnommen wurde, nur einen Kostenaufwand von 175 Mark erforderte, war hauptsächlich einer größeren Anzahl auswärtiger resp. Mitglieder zu verdanken, welche für diesen Zweck die verschiedensten, meist sehr werthvollen Sorten in ausreichenden Mengen einzusenden die Güte hatten. Erwähnt wurde hierbei noch, daß den vertheilten Sämereien auch diesmal das Schema zu einem Bericht über die Culturen, besonders der verschiedenen Gemüsesorten und deren Erfolge beigegeben und die Erwartung ausgesprochen wurde, daß diese Berichte in der Folge sorgfältiger ausgearbeitet und zahlreicher als zeither eingesendet werden, damit deren Zusammenstellung im folgenden Jahresbericht auch um so nützlicher sich erweisen möge.

Vorgetragen wurden: 1) Skizzirte Mittheilungen „über die herrschaftliche Gärtnerei zu Schloß Neudeck O.-S.", von Obergärtner Zahradnik in Kamienietz; 2) Bericht des Lehrer Oppler in Plania „über die vorjährige Obsternte" und „zum Schutz nützlicher Vögel"; 3) von Apotheker Scholtz in Jutroschin, „über Vertilgung des Regenwurmes in Blumentöpfen" 2c.

Zum Schluß der Sitzung wurde noch über zwei durch Lehrer Bragulla in Bischdorf aufgestellte Fragen, betreffend das Blühen der aus Samen gezogenen Rosen, discutirt.

Nachdem einen größeren Theil der Zeit der Sitzung am 9. Juni 1875 innere Angelegenheiten der Section in Anspruch genommen hatten, wurde die 43. Lieferung des Obstcabinets von H. Arnoldi in Gotha vorgelegt und die in derselben enthaltenen 6 naturgetreu nachgebildeten Früchte verschiedener Obstgattungen in Bezug auf Cultur und Tragbarkeit besprochen. Dieser folgte die Vorlegung des Programms für die 5. große Ausstellung des Verbandes rheinischer Gartenbau-Vereine, welche verbunden mit dem 5. Congreß deutscher Gärtner, Gartenfreunde und Botaniker in den Tagen vom 4. bis 12. September a. c. zu Carlsruhe (Würtemberg) stattfinden wird.

Der Gartenbau-Verein zu Ratibor hatte das Referat über seine am 2. Mai a. c. abgehaltene Sitzung, und der Gartenbau-Verein zu Freiburg i. Schl. seinen ersten Jahresbericht für 1873/4 eingesandt. Von dem Inhalt des Ersteren wurde Kenntniß gegeben und Letzterer wird, sowie die seit Mitte v. J. erscheinende, durch den Secretär ihres reichen, belehrenden Inhaltes wegen warm empfohlene „Deutsche Garten-Zeitung", zugleich Organ des Vereines für Gartencultur und Botanik in Köln, red. von Dr. Kalender, erster Schriftführer des Vereins, in dem Lesezirkel der Section in Umlauf gesetzt.

Zur Statistik der Section theilte der Secretär mit, daß sich deren Mitgliederzahl im Jahre 1874 nur um Eins, von 394 auf 395 erhöhte, weil während desselben, meist durch Ableben, aber auch wegen Verzuges, 29 Mitglieder verloren wurden, dagegen 30 neue Mitglieder hinzutraten; gegenwärtig zählte die Section 407 Mitglieder. Derselbe berichtete ferner: Aus dem Pomologischen- und resp. Obstbaumschul- und Versuchs-Garten der Section wurden im Jahre 1874 außer verschiedenen Gemüsen, Beerenfrüchten 2c. nach allen Gegenden der Provinz hin abgegeben: 4975 Stück Obst-Wildlinge, 3917 Edelstämmchen von Kern- und Steinobst, 4806 Stück Beerenobst-Sträucher und Pflanzen, 258 Stück Weinreben, 30 Stück Rosa pomifera und 1287 Stück verschiedene Zier-Bäume und Sträucher. Bemerkt wurde hierzu, daß der Absatz von Edelobstbäumchen aller Art aus diesem Garten auch in diesem Frühjahr ein ganz besonders günstiger war, und Zeugniß ablege von dem zunehmenden Vertrauen zu den Producten desselben.

Vorgelesen wurde ein von Obergärtner Schütz in Wettendorf (Ungarn) eingesendeter Aufsatz „Ueber Verwendung von Conicera brachypodo fol. aur. variegt. zur Decoration von Steinparthieen", und der Gärtner der Section, Jettinger, sprach unter Vorzeigung von Exemplaren, „über Veredelung von Rosen auf die Wurzel" als ein unschweres, baldigen Erfolg sicherndes Vermehrungsmittel.

E. H. Müller.

Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur.

In der Sitzung der medicinischen Section am 4. Juni 1875 sprach Herr Conservator Fr. Tiemann über die obligatorische mikroskopische Fleischschau mit Demonstrationen.

In den einleitenden Worten hob der Vortragende hervor, daß er den Muth, in einer Versammlung wie diese aufzutreten, aus dem Umstande schöpfe, daß er einer Sache von hoher Bedeutung für das Gemeinwohl dienen möchte. Er hob hervor, daß in der Fleischschau noch ein wahres Chaos herrsche in Bezug auf Ausführung und Anwendung des Mikroskopes und verwarf namentlich die Anwendung starker Vergrößerungen auf das entschiedenste. Wie schlecht und wenig sachgemäß die Fleischschau gehandhabt würde, sei in dem Rawiczer Fall zu finden. Das Uebersehen von Trichinen sei in diesem Falle gar nichts so Ungeheuerliches, nur in dem Umstande, daß die Apotheker gewarnt waren, liege etwas Erschwerendes, im Uebrigen spricht der Vortragende seine Ueberzeugung dahin aus, daß das Nichtauffinden von Trichinen in dem fragl. Schinken noch hundert anderen passiren könnte und würde, die ähnlich verfuhren wie die Rawiczer Apotheker. Durch Päparate von demselben Schinken, welche später unter Mikroskope von verschiedenen Vergrößerungsgraden von 10—50facher Linear, vorgelegt wurden, konnten die Versammelten dieser Ansicht nur beistimmen.

Die Fleischschau der freien Concurenz überlassen, namentlich aber die Zulässigkeit, daß der Gewerbetreibende sich seine Schlachtschweine selbst untersuchen und attestiren dürfe, bezeichnete er als gefährliche Präcedenzfälle. Um mehr Einheit in das ganze Verfahren zu bringen, hat der Vortragende es unternommen einen Leitfaden für die mikroskopische Fleischschau zu schreiben, der ehestens im W. G. Korn'schen Verlage erscheinen wird. Die darin niedergelegten Ansichten, wie Unterweisungen und Schlüsse ruhen auf zehnjährigen Versuchen und Untersuchungen an in künstlicher wie in natürlicher Weise trichinisirten Thieren und den Theorien der hervorragendsten Forscher in diesem Fache. Der Vortragende weist ferner durch Zahlen und Beispiele nach, wie gefährlich und wie wenig garantiebietend eine mikroskopische Fleischschau bei starken Vergrößerungen sei, ja selbst eine 20fach lineare aus materiellen Gründen schon zu verwerfen sei. Unter „materiellen Gründen" versteht der Vortragende nicht blos das Honorar für den Fleischschauer, sondern auch die Rücksichtnahme auf den Gewerbetreibenden, der in seinem Geschäftsbetriebe nicht gestört werden dürfe, und dies sei aber schon der Fall selbst bei Anwendung dieses Grades von Vergrößerung.

Das Erlangen einer menschenmöglichen Gewißheit über die Reinheit und Ungefährlichkeit des Schweinefleisches, kann der Vortragende nur im Untersuchen von großen Quanten Fleisches von ein und demselben Thiere, oder dem Einzelstücke, als Schinken 2c. finden, wie seine darüber vorgetragenen Tabellen über untersuchte Thiere ausweisen. Der Vortragende untersucht von jedem Schweine 22½ Qu.-Zoll Fleischfläche = 250 mikroskopischen Präparaten, von einem Schinken wenigstens 14 Qu.-Zoll = 170 mikroskopischen Präparaten. Der Vortragende führt eine solche Untersuchung bei einer 10fachen Linear-Vergrößerung in längstens 20 Minuten aus, während ein Zeitaufwand von einer Stunde und 15 Minuten erforderlich ist, soll eine garantiebietende Untersuchung dieses Fleischquantums mit einer 20fachen Linear-Vergrößerung ausgeführt werden, und eine solche bei 50fach linear ausgeführt, würde sogar eine achtstündige Arbeit erfordern. Der Vortragende wies es auf das bestimmteste zurück, bei der Fleischschau an Theorien sich halten zu wollen, wonach in jedem nadelkopfgroßen Fleischstückchen so und so viel Trichinen enthalten sein müssen. Derartige Schlüsse beruhen auf ganz eklatanten Fällen von Trichinose oder auf den fertig vorliegenden sogen. mikroskopischen Präparaten, die aber fast ausnahmslos von künstlich, eigens für diesen Zwecke trichinisirten Thieren entnommen sind. Da findet man freilich bei jedem Vergrößerungsgrade Trichinen heraus; aber, spricht der Vortragende weiter seine Ueberzeugung aus, daß das Auffinden von Trichinen bei Schweinen, die nicht stärker durchsetzt sind, als dasjenige, dem der Rawiczer Schinken angehört hat, bei 50facher Vergrößerung durchaus auf reinem Zufall beruhen, und bei 20facher Vergrößerung durchaus fraglich sein würde. Wolle man aber, führt derselbe weiter aus, das Auffinden von Trichinen dem Zufall überlassen, oder auch nur zweifelhaft lassen, dann solle man die Fleischschauer besser ganz fallen lassen, denn dadurch würde das Uebel nur vergrößert, was man zu bekämpfen beabsichtige.

Die im Vortrage durch Tabellen und exacte Berechnungen als erwiesen zu betrachtenden Folgerungen und Schlüsse in Bezug auf Handhabung und Ausführung der Fleischschau, sollten am Schluß des Vortrages durch experimentelle Versuche unter dem einfachen Mikroskope bei 10fach Linear- und bei zusammengesetzten Mikroskopen bei 20- bis 50facher Vergrößerung, wie auch durch den Augenschein an frischen Proben von sieben verschiedenen Muskelpartien eines Schweines in der Praxis ihre Bestätigung finden und haben sie in vollem Maaße gefunden; denn als der Vorsitzende, auf Wunsch des Vortragenden die Frage an die zahlreiche Versammlung richtete, ob Jemand Bedenken gegen die Ausführungen und Behauptungen desselben habe, meldete sich Niemand zum Worte, vielmehr entschied man sich für pure Annahme derselben, was dem Vortragenden, auf Wunsch, auch von der medicinischen Section schriftlich bezeugt werden soll, um dies dem Leitfaden anzufügen.

Den vollen Wortlaut des verlesenen Reglements für die Fleischschau hier wiederzugeben, müssen wir uns des Raumes halber versagen, doch die wesentlichsten Punkte desselben nicht unerwähnt lassen, die wohl diese sind: das „Fleischschau-Amt" soll auf- oder in nächster Nähe des Schlachthofes gelegen sein. Unter einem vereideten Amtsvorstehen sollen unter dessen Verantwortung eine Anzahl Personen die Fleischschau ausführen. Bezahlt soll werden pro Schwein 12½ Sgr., für Einzelstücke, als Schinken, pro Stück 5 Sgr. Aus dieser Einnahme sollen bestritten werden:

1. Honorar für den Vorsteher und das für die Fleischschauer;
2. dasselbe für das nothwendige Dienstpersonal;
3. Amtsbedürfnisse, als Schreibmaterialien, Heizung 2c.
4. Einkauf der trichinenhaltigen Stücke nach dem Einkaufspreis;
5. dürfte selbst eine etwaige Lokalmiethe daraus bestritten werden können.

Der Erlös aus der trichinenhaltigen Waare, welche zu technischen Zwecken immerhin Verwendnng finden kann, bildet eine Prämie für den, der sie aufgefunden hat.

Die Fleischschau soll an einem einfachen Mikroskope bei 10- bis 12facher Linear-Vergrößerung ausgeführt werden. Von jedem Schweine sollen zwei verschiedene Muskeln untersucht werden und sollen 22½ □ Zoll Fleischfläche und vom Schinken 14 □ Zoll Fleischfläche mikroskopisch untersucht werden. Ein Instrument, wie der Vortragende es für die Fleischschau eingeführt wissen will, war mit zur Stelle gebracht.

Die übrigen Ausführungen, welcher dieser so hochwichtigen Angelegenheit nach allen Seiten Rechnung tragen, wird uns der bald erscheinende Leitfaden bringen, der neben dem Texte entsprechende Abbildungen enthält.

Der Vortrag und die Demonstrationen des Herrn Conservator Tiemann wurden von der Versammlung ohne Widerspruch entgegengenommen. Die Anwesenden erklärten ausdrücklich ihre Uebereinstimmung mit den von dem Vortragenden für die obligatorische mikroskopische Fleischschau aufgestellten Grundsätzen. —

Freund. Gscheidlen.

§ **Grünberg**, 15. Juni. [Enquete-Commission. — Wasserleitung.] Die Enquete über die Arbeiterverhältnisse wird hier am 18. d. M. erfolgen, und zwar dem Vernehmen nach durch Ober-Reg.-Rath v. Prittwitz. Als Sachverständige außer den dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehörenden Kreise sind vom Magistrat Kaufmann Schwarzrock und Dr. med. Jacobi zur Aeußerung über die betreffenden Punkte des Programms aufgefordert. — Die recht baldige Vollendung unserer Wasserleitung ist auch deshalb zu wünschen, weil bei einer Feuersbrunst die Stadt augenblicklich fast ganz ohne Wasser wäre. Auch zur Spülung der Rinnsteine und des offenen stagnirenden Grabens an der Lausitzer Straße wird uns hoffentlich die Wasserleitung verhelfen. Eben so wäre es zu wünschen, daß das überflüssige Wasser aus dem Reservoir zur Spülung der Luntze benutzt würde, damit würde zugleich eine Reinigung der Luntze im Sinne der streitigen Polizeiverordnung herbeigeführt werden, die nach derselben den hiesigen Industriellen auferlegt werden soll.

A. **Gleiwitz**, 16. Juni. [Verurtheilung eines ultramontanen Zeitungs-Redacteurs.] In der heutigen Plenarsitzung der Criminalabtheilung des hiesigen königl. Kreisgerichts wurde ein die Frohnleichnams-Procession behandelnder Artikel der hiesigen ultramontanen „Oberschlesischen Volksstimme" zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Der Gerichtshof fand in dem incriminirten Artikel das Vergehen des § 130 des Strafgesetzbuches. Auf Grund dieses Paragraphen wurde der Redacteur der „Oberschlesischen Volksstimme", der gesperrte Caplan, Herr Victor Ganczarski, zu acht Monaten Gefängniß verurtheilt und seine sofortige Verhaftung von dem Gerichtshofe ausgesprochen. Der Drucker des Blattes, Herr Zalewski aus Beuthen, wurde nach § 21 des Preßgesetzes zu 60 Mark Geldstrafe verurtheilt und außerdem wurde auf Grund des § 41 des Strafgesetzbuches die Vernichtung der incriminirten Nummern u. s. w. beschlossen. Die Vertheidigung hatte Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Norden aus Myslowitz übernommen.

Nachrichten aus dem Großherzogthum Posen.

. . . r. **Poln.-Lissa**, 18. Juni. [Zur Tages-Chronik.] Das Königl. Gymnasium feierte in voriger Woche sein Frühlingsfest im fürstlich von Sulkowski'schen Fest-Etablissement, „neue Fasanerie". Wie alljährlich, gestaltete sich auch dies Mal der Ausflug zu einem Volksfeste, auf dem Ungezwungenheit vorherrschend war und das Alter sich mit der Jugend freute. Auch die jüdische Schule hatte ihren Maigang vor Kurzem abgehalten und bereitete Eltern und Kindern einen Freudentag. Die evangelische und katholische Schule werden ihre Jahresfeste in Kürze begehen. — Die zweite diesjährige Schwurgerichts-Session wird am 14. d. Mts. unter dem Vorsitze des Herrn Kreis-Gerichts-Directors Günther eröffnet und etwa 10 Tage dauern. — Die Garten-Abonnements-Concerte des Herrn Kapellmeisters Müller (58. Reg.) in Glogau erfreuen sich zahlreichen Besuchs und verdienten Beifalls. — In der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung, am 12. d. Mts., bewilligte diese den Unterbeamten Unterstützungen zur Beschaffung von Dienstkleidern, ferner der Kindergärtnerin Fräulein Petruschky auf die Jahre 1875 und 1876 eine Subvention von je 50 Thlr., nicht ohne Widerspruch, der von einer Seite damit begründet wurde, daß das Institut der Gesammtheit nicht zu Gute komme und es Sache der wohlhabenden Eltern sei, für Erhaltung desselben zu sorgen, weil unbemittelte Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Die evangelische Kirche wandte sich ferner an die Versammlung mit einem Zinsen-Erstattungsgesuche. Die Stadtgemeinde, welche im vorigen Jahre von derselben einen Bauplatz erworben, errichtete kurz nach dem Ankaufe auf demselben ein Gebäude, zahlte aber den Kaufpreis erst in diesem Jahre, weil die Genehmigung der Regierung zur Veräußerung erst um diese Zeit eingegangen ist. Der Magistrat verhält sich gegen das Verlangen der Kirchengemeinde, welche Sache und Kaufpreis nicht gleichzeitig genutzt wissen will, um so mehr ablehnend, als der Stadtsäckel außer der Kaufsumme auch noch für eine bestimmte Zeit die bisherige Pacht für das Grundstück an die Kirchen-Kasse zu zahlen übernommen und der Zinsenanspruch vom Tage der Besitzergreifung bis zur Kaufgelder-Erlegung ungerechtfertigt erscheine. — Die Versammlung überweist den Antrag der Kirche dem Magistrat aus Billigkeits-Rücksichten zur Berücksichtigung und empfiehlt diesem die Vermeidung eines Processes. — Magistrat sagt bezüglich mehrerer Wünsche beim Bau der Präparandenanstalt der Versammlung Berücksichtigung zu; so soll zur Abwendung der Feuchtigkeit eine Isolirschicht gelegt, bei ausreichenden Mitteln statt eines Stacketenzaunes eine feste Mauer errichtet und der Brunnen so angelegt werden, daß er auch von den Anwohnern benutzt werden kann. Endlich genehmigte die Versammlung die Ueberlassung eines Stückes des städtischen Wallgrabens an den Verschönerungs-Verein. Der Baumeister Grunwald der dort ein Grundstück besitzt, will auf dem abzutretenden Theile der Böschung (wo die Promenade befindlich) ein hübsches Gebäude errichten, hierbei die Straßenfront einhalten und den Wallgraben, von dem ein Theil bereits zugeschüttet ist, soweit sein Grundstück reicht, für die Hälfte der Anschlagssumme überbrücken. — Die Abtretung erscheint demnach in sanitätlicher Beziehung vortheilhaft, dient aber auch außerdem der Verschönerung dieses Stadttheils und wird demnach willig zugestanden.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Rom, 15. Juni. Die verschiedenen zu dem Sicherheitsgesetze gestellten Tagesordnungs-Anträge, welche durch die heute von der Deputirtenkammer angenommene einfache Tagesordnung beseitigt wurden, gingen sämmtlich entweder auf eine Vertagung der Berathung oder auf eine Ablehnung der Gesetzvorlage hinaus. Garibaldi, der wegen Krankheit an der Sitzung nicht theilnahm, hatte sich schriftlich für Ablehnung des Gesetzes ausgesprochen. Die Debatte über den von der Regierung acceptirten Antrag Pisanelli's beginnt morgen.

Rom, 16. Juni, Nachmittags. Kammersitzung. Fortberathung des Sicherheitsgesetzes. Der Antrag Pisanellis, der einige Aenderungen des Regierungsentwurfs vorschlägt, welche das Ministerium anzunehmen sich erklärte, wurde genehmigt.

Rom, 16. Juni. Der Papst empfing am heutigen dreißigsten Jahrestage seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl das Cardinals-Collegium. Der Cardinal Patrizi verlas eine Ergebenheits- und Glückwunsch-Adresse des Cardinalscollegiums. Der Papst erörterte in seiner Antwort insbesondere die gegenwärtigen Verhältnisse Roms.

Rom, 16. Juni. Der heute von dem Ministerpräsidenten Minghetti eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Verhältnisse der Gesellschaft der römischen Eisenbahnen, schlägt in dem Artikel 1 den Austausch von Obligationen der Gesellschaft der römischen Eisenbahnen mit Titeln von 15 Frcs. Rente vor, deren Zinsgenuß mit dem 1. Januar 1875 beginnt. Der von der Regierung geforderte Credit von 15 Millionen soll zur Fortsetzung der Arbeiten an den calabrischen und sicilischen Bahnen dienen.

London, 16. Juni, Abends. „Evening Standard" meldet die Zahlungseinstellung von Reinbow Halberton Company, Helens place in London, Passiva 150,000 Lstr.. Das „Echo" meldet, daß Wechsel auf Robert Benson Company, 10 Rings Arms Garden, London, heute protestirt wurden. Die Höhe der Passiva ist nicht gemeldet.

London, 16. Juni. Die „Times" bespricht den Artikel des „Golos", welcher sich für das Zustandekommen einer russisch-englischen Allianz erklärte und bemerkt dazu, England dürfe die Hoffnung aussprechen, daß Rußland zur Durchführung seiner friedlichen Absichten keine andere Allianz zu suchen brauche, als die vor drei Jahren in Berlin feierlich inaugurirte. Die „Times" fährt sodann fort: „Vor Kurzem hatten wir Auslassungen zurückzuweisen, welche darauf ausgingen, England auf Kosten Frankreichs dem Drei-Kaiserbündnisse zu attachiren. Jetzt müssen wir ebenso jedes Einvernehmen in Abrede stellen, welches uns in die Reihe derjenigen Mächte stellen würde, welche traditionell auf Deutschland argwöhnisch oder eifersüchtig sind."

Athen, 16. Juni. Serbos ist zum Marineminister ernannt worden. — Das hier weilende französische Geschwader geht morgen nach Smyrna ab. Der Commandeur desselben, Admiral de la Roncière le Noury, gab gestern zu Ehren des Königs ein Galadiner.

Melbourne, 15. Juni. Mit dem Dampfer „Nubia" sind heut 345,000 Pfund Sterling nach Europa verschifft worden.

Berlin, 16. Juni. Die Börse trug heute wieder eine sehr gedrückte Physiognomie und hatte nicht nur die gestrige Festigkeit eine erhebliche Einbuße erlitten, sondern es war auch der Verkehr wesentlich eingeschränkter als letzt. Unter dem Eindruck der andauernden Geldknappheit wurde es der Contremine leicht, den aus London gemeldeten Fallimenten eine größere Bedeutung beizulegen. Direct dürfte unser Platz von demselben kaum betroffen werden und es hätte somit auch den Baisse-Speculanten an jedem einleuchtenden Grunde gefehlt, um die Londoner Zahlungseinstellungen, die sich allerdings auf ganz bedeutende Summen belaufen, mit unseren Verhältnissen in Zusammenhang zu bringen. Man wollte jedoch wissen, daß die Oesterreichische Creditanstalt in stärkerem Maße bei den falliten Häusern betheiligt gewesen sei und richtete gegen die Actien dieser Anstalt vornehmlich den Operationsplan. Die internationalen Speculationspapiere büßten ihre gestrigen Avancen wieder vollständig ein und gingen noch unter das Niveau ihrer letzten Schlußnotirungen. Innerhalb des heutigen Verkehrs unterlagen die Course mehrfachen Schwankungen, ohne daß aber die generelle Mattheit zeitweise einer besseren Tendenz Platz gemacht hätte. Die Transactionen vollzogen sich träge und schwerfällig. Die localen Speculationspapiere ließen trotz des sehr geringen Geschäftes fortgesetzt im Course nach. Disc.-Comm. 157,10 ult. 157—157,50—157,25, Dortm. Union 10,75 ult. 11,75—10,75, Laurah. 99 ult. 98,75—99—98,75 Die Oesterreichischen Nebenbahnen waren im Allgemeinen ebenfalls matt und sehr still, Josefbahn und Rudolfbahn notiren niedriger und ebenso konnten Galizier nicht ihre gestrige Notiz voll behaupten, obgleich letztere nicht ganz ohne Leben sich zeigten. Auswärtige Staatsanleihen ließen fast durchgängig im Course nach. Für Italiener und Türken nahmen die Verkaufsofferten größere Dimensionen an, auch Oesterr. Renten bewegten sich in matter Haltung. Lebhaft und zu höherem Course waren nur ungarische (Eisenbahn-) Staats-Obligationen. Russische Werthe ruhig. Prämienanleihen, Centralboden und 4½% 1875er Anleihe bevorzugt. Preußische Fonds blieben sehr still, waren aber recht fest, auch in anderen deutschen Staatspapieren war der Verkehr sehr gering. Preußische Prioritäten waren recht fest. Vorzugsweise wendete sich die Kauflust den 4- und 4½%igen zu. Bergische VII. und V., VI. gingen in größeren Beträgen zu besseren Coursen um. Oesterreichische Prioritäten still, Lombardische matter, Lemberger anziehend. Russische Prioritäten fast sämmtlich ohne Verkehr und in den Coursen unverändert. Auf dem Eisenbahnactien-Markte war der Verkehr nur sehr gering, namentlich waren die rheinisch-westfälischen Speculations-Devisen, die kaum ihre

Course änderten, unbelebt, Potsdamer schwach, Halberstädter matter, Anhalter behaupteten sich besser. Leichte Bahnen hielten sich meist unverändert auf den letzten Notirungen. Halle-Sorauer, Görlitzer, Märkisch-Posener in schwacher Haltung. Rumänen offerirt und nachgebend, Nahebahn ruhiger, jedoch nur wenig fest. In Bankactien stagnirte das Geschäft fast vollständig. Deutsche Reichsbank 137¼, Braunschweiger Bank, Königsberger Vereinsbank und Lübecker Commerzbank besser. Internat. Handelsgesellschaft belebt und höher. Für Meininger und Schaaffhausen machte sich eine bessere Stimmung geltend, unter deren Einfluß die Notiz etwas anziehen konnte. Deutsche B. schwächer, Industriepapiere nur wenig beachtet, Brauereiactien vernachlässigt, Bazar zog etwas an. In Union Webers ging Einiges zu besserem Course um, Sentker und Centralbau-Verein besser, öffentliches Fuhrwesen in Folge eines unlimitirten Verkauf-Auftrages billiger, Albertinerhütte matt, Westend offerirt, Rhein.-Westfäl. Industrie sich erholend. Für Bergwerkspapiere waltete das Angebot vor, dem gegenüber die Käufer sehr zurückhaltend waren. Bonifacius und Centrum matter, Arenberger und Bochumer niedriger, auch König Wilhelm und Massener weichend — Um 2½ Uhr: Beruhigter. Credit 405, Lomb. 191, Franz. 509,50, Disc.Comm. 157, Dortmunder Union 10¾, Laura 98¾. (Bank- und Handels-Ztg.)

Köln, 16. Juni. [Die Betriebseinnahmen der Rheinischen Eisenbahn] ergaben im Monat Mai c. eine Mehreinnahme von 351,046 Mark. Bisherige Mehreinnahme vom 1. Januar bis Ende Mai d. Jahres 1,352,332 Mark.

Wien, 16. Juni. [Die Einnahmen der Lombardischen Eisenbahn] (österr. Netz) betrugen in der Woche vom 4. bis zum 10. Juni 646,301 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehreinnahme von 4377 Fl.

Wien, 16. Juni. [Die Einnahmen der franz.-österr. Staatsbahn] betrugen am 11. und 12. Juni 146,151 Fl.

Berlin, 16. Juni. [Productenbericht.] Roggen ohne wesentliche Aenderung und in beschränktem Verkehr auf Termine, dabei aber doch in ziemlich fester Haltung. Das Effectivgeschäft zeigte wenig Regsamkeit. — Roggenmehl ohne Handel. — Weizen war ziemlich beliebt und hat ein wenig bessere Preise gebracht. — Hafer loco ziemlich fest, Termine unbelebt, doch gut preishaltend. — Rüböl war flau und wurde billiger verkauft, schließt indessen ein wenig fester. — Spiritus träge und im Werthe kaum verändert.

Weizen loco 160—200 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, gelber galizischer — M. ab Bahn bez., ordinärer weißbunter polnischer — M. bez., pr. Mai-Juni 190½—191 M. bez., pr. Juni-Juli 190—190½ M. bez., pr. Juli-August 190—190½ M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 193—193½—193 M. bez. — Gekündigt 1000 Ctnr. Kündigungspreis 191 M. — Roggen pro 1000 Kilo. loco 132—160 M. nach Qualität gefordert, russischer und galizischer 133—148 M. bez., ordinärer russischer — M. bez. inländischer 150—159 M. ab Bahn und Kahn bez., ordinärer inländischer — M. ab Bahn bez., pr. Mai-Juni 146½—145½ M. bez., pr. Juni-Juli 145½—145 M. bez., pr. Juli-August 145—144½ M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 146—147—146½ M. bez. — Gekündigt 24.000 Ctnr. Kündigungspreis 146 M. — Gerste loco 120—156 M. nach Qualität gefordert. — Hafer loco 120—185 M. nach Qualität gefordert, schlesischer — M. bez., ostpreußischer 148—169 M. bez., westpreußischer 148—169 M. bez., russischer 130—176 M. bez., ungarischer und galizischer 130—150 M. bez., pommerscher 163—176 M. bez., mecklenburger 163—176 M. bez., ganz defecter russischer — M. ab Bahn bez., pr. Mai-Juni 162½ M. bez., pr. Juni-Juli 161½—160½ M. bez., pr. Juli-August 156 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 149½—150—149½ M. bez. — Gekündigt 7000 Ctnr. Kündigungspreis 162½ M. — Erbsen: Kochwaare 174—232 M., Futterwaare 150—170 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo. Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0 25,50—24,50 M., Nr. 0 und 1 24,00—22,50 M. — Roggenmehl Nr. 0 22,25—21,25 M., Nr. 0 und 1 20,50—18,50 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Mai-Juni 20,60 M. bez., pr. Juni-Juli 20,60 M. bez., pr. Juli-August 20,85—80 M. bez., pr. August-September 21 M. bez., pr. September-October 21 M. bez., pr. October-November — M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Oelsaaten. Raps — M., Rübsen — M. nach Qualität. Rüböl per 100 Kilogr. loco ohne Faß 58 M. bez., mit Faß — M. bez., pr. Mai-Juni 59 M. Br., pr. Juni-Juli 59 M. Br., pr. Juli-August 59 M. Br.., pr. September-October 60,5—59,8—60 M. bez., pr. October-November 60,8—60,4—60,5 M. bez., pr. November-December 61,3—60,7—60,8 M. bez. — Gekündigt 100 Ctnr. Kündigungspreis 59 M. bez. — Leinöl loco 60 M. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 26 M. bez., pr. Mai-Juni 25 M. bez., pr. Juni-Juli — M. bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. September-October 25,5 M. Br. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspr. — M.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 52,5 M. bez., ab Speicher — M. bez., pr. Mai-Juni 53—52,6 M. bez., pr. Juni-Juli 53—52,6 M. bez., pr. Juli-August 53,8—53,5 M. bez., pr. August-September 54,8—54,5 M. bez., pr. September-October 54,5—54,3 M. bez. — Gekündigt 50,000 Liter. Kündigungspreis 52,7 M.

* **Breslau**, 17. Juni, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung im Allgemeinen etwas fester, bei mäßigem Angebot, Preise gut behauptet.

Weizen zu notirten Preisen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. schles. weißer 15,90 bis 16,70—19 Mark, gelber 15—15,80—17,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, feine Qualitäten blieben gut beachtet, pr. 100 Kilogr. 13,50 bis 14,60 bis 15,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in fester Haltung, per 100 Kilogr. 11,50—13 Mark, weiße 13,20 bis 14,20 Mark.

Hafer in etwas besserer Stimmung, per 100 Kilogr. 13,80—14,50 bis 16,30 Mark, feinster über Notiz.

Mais in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. 11,50—12 Mark.

Erbsen wenig beachtet, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen ohne Umsatz, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. gelbe 16—17 Mark, blaue 15,50—16,50 Mark.

Wicken wenig offerirt, per 100 Kilogr. 19—20—22 Mark.

Oelsaaten schwach zugeführt.

Schlaglein wenig verändert.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	50	24	50	23	40
Winterrübsen	25	—	24	10	23	60
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen preishaltend, pr. 50 Kilogr. 8,20—8,40 Mark.

Leinkuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 11—11,40 Mark.

Thymothee matter, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Kleesamen ohne Umsatz, rother pr. 50 Kilogr. 48—52—55 Mark, — weißer pr. 50 Kilogr. 54—57—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Mehl in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogramm Weizen fein 24,50 bis 25,50 Mark, Roggen fein 23,75—24,75 Mark, Hausbacken 21,75—22,75 Mark, Roggen-Futtermehl 11,25—12 Mark, Weizenkleie 8,50—9 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Juni 16. 17.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	331''',53	331''',81	331''',35
Luftwärme	+ 17°,4	+ 16°,8	+ 14°,9
Dunstdruck	5''',64	5''',16	5''',37
Dunstsättigung	66 pCt.	63 pCt.	76 pCt.
Wind	NW. 2	O. 1	SO. 2
Wetter	wolkig.	heiter.	heiter.
Wärme der Oder			7 Uhr Morgens + 17°,3.

[Militär-Wochenblatt.] v. Rauch, Gen.-Major u. Commdr. der 17. Cav.-Brig., zur Dienstl. beim Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen, kommandirt. v. Gallwitz-Dreiling, Major a. D., zuletzt Hauptmann und Compagnie-Chef im 5. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 42, die Anstellungs-Berechtigung für den Civildienst verliehen. — Dr. Jacob, Assistenz-Arzt 2. Klasse der Reserve vom Reserve-Landw.-Bataillon 1. Breslau Nr. 38, im activen Sanitäts-Corps und zwar als Assistenz-Arzt 2. Kl. mit einem Patent vom 30. October 1874 J. 2. beim 3. Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 62 angestellt. — Dr. Faupel, Assist.-Arzt 1. Kl. der Landwehr vom 1. Bat. (Rybnik) 1. Oberschl. Landw.-Regiment Nr. 22 mit Pension und der Uniform des Sanitäts-Corps, Dr. Dittrich, Stabsarzt der Landw. vom Ref.-Landw.-Bat. 1. Breslau Nr. 38, als Ober-Stabsarzt 2. Klasse, Dr. Brieger, Stabsarzt der Landwehr vom 2. Bat. (Cosel) 3. Oberschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 62 der Abschied bewilligt. — Dr. Gellner, Assistenz-Arzt 2. Kl. vom Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5 ausgeschieden und zu den Aerzten der Reserve übergetreten. — Lichel, Proviantamts-Assistent in Breslau, nach Carlsruhe versetzt. Hunger, Militär-Anwärter, als Proviantamts-Assistent in Breslau angestellt.

Berliner Börse vom 16. Juni 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	171,90 bz
do. do.	2 M.	3½	170,70 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4	— —
Frankf.a.M. 100 Fl.	2 M.	4	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	— —
London 1 Lst.	3 M.	3½	20.44 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,65 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	4	278,30 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	4	281,20 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	183,40 bz
do. do.	2 M.	4½	182,20 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,60 bz
do. 4%ige.	4	98,50 bz
Staats-Schuldscheine.	3½	92,25 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	135,40 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,40 bz
Pfandbr. Berliner	4½	190,80 bz
Pfandbr. Pommersche	3½	86,50 G
Pfandbr. Posensche	4	94,75 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	86,25 G
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	98,20 bz
Rentenbriefe Pommersche	4	97,70 bz
Rentenbriefe Posensche	4	96,60 G
Rentenbriefe Preussische	4	97,20 bz
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,80 bz
Rentenbriefe Sächsische	4	97,90 bz
Rentenbriefe Schlesische	4	96,90 bz
Badische Präm.-Anl.	4	118,25 G
Baierische 4% Anleihe	4	119,90 bz
Cöln-Mind.Prämiensch.	3½	107,75 bz

Kurh. 40 Thlr.-Loose 236,00 B
Badische 35 Fl.-Loose 126,50 G
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,50 bz
Oldenburger Loose 133,20 bzB

Louisd. — — d. —	Fremd.Bkn. 99,80 bz
Ducaten — —	Oest. Bkn. 184,05 bB
Sover. 20,56 G	do. Silbrgld. 187,50 bz
Napoleons 16,35 bzB	do. ¼-Guld. — —
Imperials 16,81 G	Russ.Bkn. 281.20 bz
Dollars 4,20 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	103,50 bz
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod. Cr.	4½	100,10 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,80 bz
do. rückbz. à 110	5	107,10 bzG
do. do. do.	4½	100,90 bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	103,10 G
do. III. Em. do.	5	101,10 bzG
Kündb. Hyp.-Schuld.do.	5	100,00 bz
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	105,00 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	110,00 bz
do. do. II. Em.	5	107,00 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m110	5	104,00 G
do. 4½ do. do. m. 110	4½	97,00 G
Meininger Präm.-Pfd.	4	103,20 bzG
Oest. Silberpfandbr.	5½	61,75 B
do. Hyp.Crd.Pfndbr.	5	60,25 bz
Pfdb.d.Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	88,60 bz
Schles.Bodencr.Pfndbr.	5	100,90 B
do. do.	4½	95,20 B
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,50 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	58,50 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	68,10-20 bzB
do. Papierrente	4⅕	64,30 bzB
do. 54er Präm.-Anl.	4	112,00 G
do. Lott.-Anl. v. 60	5	117,20 bz
do. Credit-Loose	—	357,00 bzB
do. 64er Loose	—	304,00 etbzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	184.00 bz
do. do. 1866	5	179.75 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	92.30 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	87,60 G
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	84,50 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	70,70 bz
Amerik. rückz. p.1881	6	104,50 bzB
do. do. p.1885	6	102,60 bzB
do. 5% Anleihe	5	99,80 bz
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	72,30 bzG
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,50 etbzG
Raab-Grazer 100 Thlr.L.	4	83,90 bz
Rumänische Anleihe	8	105,80 G
Türkische Anleihe	5	42,30 bz
Ung.5%St.-Eisenb.-Anl.	5	77,40 etbzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,00 B
Türken-Loose 100,00 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	100,00 G
do. III.v.St.3½g.	3½	84,25 bzG
do. do. VI.	4½	99,10 bz
do. Hess. Nordbahn	5	103,25 bz
Berlin-Görlitz	5	102,50 G
do.	4½	94,00 G
do. Lit. C.	4½	97,40 G
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	96,10 G
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	94,25 G K 94,00 B
Cöln-Minden III.	4	91,25 G
do. do.	4½	100,00 bzG
do. IV.	4	92,50 G
do. V.	4	91,25 G
Halle-Sorau-Guben	5	93,25 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96,50 B
do. do. II. Ser.	4	95,50 B
do. do. Obl.I.u.II.	4	96,50 B
do. do. III. Ser.	4	95,50 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	93,50 G
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	101,40 bz
do. G.	4½	93,90 B
do. H.	4½	102,10 G
do.	5	103,80 G
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	98,60 bzB
do. Brieg-Neisse	4½	98,60 G
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,80 G
do. Stargard-Posen.	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	102,80 B
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,50 G
Chemnitz-Komotau	5	55,60 B
Dux-Bodenbach	5	64,50 bzB
do. II. Emission.	5	51,00 bzB
Prag-Dux	fr.	23,00 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	92,90 bz
do. do. neue	5	91,00 G
Kaschau-Oderberg	5	75,40 bzG
Ung. Nordostbahn	5	64,60 bz
Ung. Ostbahn	5	60,40 G
Lemberg-Czernowitz	5	73,25 bzB
do. do. II.	5	76,50 bz G
do. do. III.	5	68,20 bz
Mährische Grenzbahn	5	67,50 G
Mähr.-Schl. Centralbahn	fr.	24,00 G
do. neue	fr.	— —
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	79.10 bzG
Oesterr.-Französische	3	319,00 G
do. do. neue	3	312,00 bzB
do. südl. Staatsbahn	3	239,00 bzG
do. neue	3	237,60 bz
do. Obligationen	5	79,60 bzB
Warschau-Wien II.	5	100,50 bz
do. III.	5	100,00 G
do. IV.	5	99,90 G

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1¼	1	4	26,75 bzG
Berg.-Märkische	3	3	4	84,75 bz
Berlin-Anhalt	16	8½	4	108 bzG
do. Dresden	5	5	5	45.20 bzG
Berlin-Görlitz	3	0	4	46,40 bz
Berlin-Hamburg.	10	12½	4	181,75 bz
Berl. Nordbahn	5	0	fr.	1,40 bzB
Berl.-Postd.-Magd.	4	1⅜	4	68,75 bz
Berlin-Stettin	10⅞	9 11/20	4	136 bzG
Böhm. Westbahn.	5	5	5	88-87,50 bz
Breslau-Freib.	8	7½	4	81 bz
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8 4/20	—	4	99,50 bzB
do. neue	5	5	5	101 G
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	21 bz
Gal.Carl-Ludw.-B.	8,67	8⅝	4	105,50 bzB
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	14,90 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	4	14,50 bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	60 bz
Kronpr.Rudolphb.	5	5	5	60,50 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	178,50 bz
Märk.-Posener	0	0	4	22 bzB
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	65 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	211,60 bz
do. Lit. B.	4	4	4	92 bzG
Mainz-Ludwigsh.	9	6	4	132,80 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97,50 bzB
Oberschl. A. C. D.	13⅜	12	3½	138,10 bz
do. B.	13⅜	12	3½	127,25 G
do. E.	—	—	3½	130,10 bzG
Oester.-Fr.-St.-B.	10	8	4	510-9 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	269 bz
Oester.südl.St.-B.	3	1½	4	192-91 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	42,10 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6½	6½	4	107,50 bzG
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	65,40 bz
Rheinische	9	8	4	114,25-25 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	16,90 bzB
Rumän.Eisenbahn	5	-	4	34,70 bz
Schweiz Westbahn	1⅗	0	4	12,30 bz
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	101 G
Thüringer.	7¼	7½	4	114 bz
Warschau-Wien	11	—	4	255 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer.	5	5	5	84 G
Berlin. Nordbahn	5	0	fr.	2,10 G
Breslau Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	31 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	23,50 bzB
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	41,50 bzG
Märkisch-Posener	0	0	5	55,50 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	63,50 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	92 bzB
Ostpr. Südbahn	0	0	5	79,90 bzB
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	0,75 G
Rechte O.-U.-Bahn	6½	6½	5	110 bzG
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	93,25 bzG
Saal-Bahn	5	3½	5	37,25 bzG

Bank-Papiere.

AngloDeutsche Bk.	0	0	4	45,50 bz
Allg.Deut.Hand.-G	—	5	4	conv. 40 B
Berl. Bankverein.	5½	4½	4	74,75 bzG
Berl. Kassen-Ver.	29	19⅕	4	246,50 G
Berl. Handels-Ges.	6½	7	4	114 bz
do.Prod.-u.Hdls.B.	3⅜	10½	4	87,25 G
Braunschw. Bank	9	7½	4	97,90 bzG
Bresl. Disc.-Bank	2⅞	4	4	73,50 bzB
do. Hand.u.-Entrp.	5	0	4	— —
Bresl. Maklerbank	0	0	4	— —
Bresl.Mkl.-Ver.-B.	5	4	4	85 B
Bresl. Wechslerb.	[illegible]	3½	4	70,50 bzG
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	4	4	69,90 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	4½	4	68,50 G
Danziger Priv.-Bk.	7½	6	4	116 G
Darmst. Creditbk.	10	10	4	125,50 bz
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	6½	4	102,30 B
Deutsche Bank	4	5	4	79 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	5	7½	4	93,90 bz
Deutsche Unionsb.	1	3	4	72,20 bzG
Disc.-Com.-A.	14	12	4	157,10 bz
Genossensch.-Bk.	3	6	4	97 G
do. junge	3	6	4	97 G
Gwb.Schuster u.C.	0	0	4	60 bzG
Goth.Grundcred.B	8	9	4	113 bzG
Hamb. Vereins-B.	10⅘	11⅓	4	118 G
Hannov. Bank	7⅗	6⅔	4	102,40 G
do. Disc.-Bk.	0	0	4	78,25 bzG
Hessische Bank	0	—	4	66 G
Königsb. do.	0	5½	4	85 bzG
Lndw. B. Kwilecki	0	—	4	71 G
Leip. Cred.-Anst.	9½	9½	4	131 G
Luxemburg. Bank	8½	9	4	111,75 B
Magdeburger do.	6 3/10	5½	4	105 G
Meininger do.	5	4	4	83 bz
Moldauer Lds.-Bk.	5	3	4	48 bzG
Nordd. Bank	10⅘	10	4	138,50 bz
Nordd. Grundcr.B.	7½	9½	4	101 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	0	4	57,90 bz
Oest. Cred.-Actien	5⅞	6⅞	4	405-3,50 bz
Ostdeutsche Bank	4	6	4	80,25 bz
Ostd. Product.-Bk.	6	—	4	— —
PosnerProv.-Bank	7⅞	6	4	99,40 G
Preuss. Bank-Act.	20	12⅞	4½	151 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act.B.	0	8	4	99 bzG
Pr-Cent.-Bod.-Cr.	9⅞	9½	4	119,50 bz
Sächs. B 60 % I. S.	12	10½	4	118,75 G
Sächs. Cred.-Bank	0	5	4	84,10 G
Schl. Bank.-Ver.	6	6	4	94,36 bzG
Schl. Vereinsbank	7	5	4	88 bzG
Thüringer Bank	8	6	4	89 bzG
Weimar. Bank	5	5½	4	82,75 bz
Wiener Unionsb.	0	5	4	181 B

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	88,25 B
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	15,50 G
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Prod.-Makl.B	12⅞	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	106 bzG
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	70 bz
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	91,50 G
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,10 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	0,25 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	55 bzG
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	8	2	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	18,50 bzG

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	fr.	— —
Berl-Eisenb.-Bd.A.	6⅔	7½	fr.	141 G
D. Eisenbahnb.-G.	9	0	4	19,90 bzG
do.Reichs- u.Co.-E.	8	4	4	75,10 bz
Märk.Sch.Masch.G.	0	4	4	24 bz
Nordd. Papierfabr.	0	4	4	33,50 G
Westend, Com.-G.	8	—	fr.	11,50 etbzB
Pr. Hyp. Vers-Act.	17⅗	18⅗	4	129,20 B
Schl. Feuervers.	18	17	4	610 G
Donnersmarkhütte	6	4	4	28,75 bzG
Dortm. Union.	9	—	4	10,75 bz
Königs- u. Laurah.	20	—	4	99 bzB
Lauchhammer	2	—	4	24 B
Marienhütte	6	7½	4	59 B
Minerva	8	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	0	4	35 G
OSchl. Eisenwerk.	0	1	4	20,50 G
Redenhütte	2	0	4	7,10 bzG
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	25 G
Schles. Zinkh.-Act.	8	7	4	87,50 G
do. St.-Pr.-Act.	8	7	4½	92 bzG
Tarnowitz. Bergb.	18	0	4	— —
Vorwärtshütte	7	1	4	25,50 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	24,90 B
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	24 G
Bresl. E.-Wagenb.	3⅔	6⅔	4	53,50 bzG
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	51,25 G
Erdm- Spinnerei	7	4	4	38,90 B
Görlitz, Eisenb.-B.	0	—	4	30 B
Hoffm's Wag.-Fab.	5⅔	0	4	18,50 G
O.Schl. Eisenb.-B.	5	2	4	33,70 G
Schles. Leinenind.	9	7½	4	87,10 G
S Act.-Br.(Scholtz)	0	—	fr.	31,25 G
do. Porzellan	7	9	4	39 G
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	— — [G
do. Wagenb.-Anst.	0	0	4	4 B [75
Schl.Wollw.-Fabr.	6	—	4	25,75 G conv.
Wilhelmshütte M.A.	10	—	4	— —

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Rom, 16. Juni, Abends. Die Deputirtenkammer beschloß in einer weiteren zweiten Sitzung die gerichtliche Untersuchung der von Tajani gegen die öffentliche Verwaltung Siciliens vorgebrachten Thatsachen, und beschloß mit 195 gegen 48 Stimmen, die Präsidenten des Senats und der Deputirtenkammer zu ermächtigen, eine Commission zu ernennen zur Prüfung des Zustandes der öffentlichen Sicherheit Siciliens.

Die Annahme des Antrags Pisanellis erfolgte hierauf mit 209 gegen 32 Stimmen. Die Majorität der Linken enthielt sich der Abstimmung, sodann wurde der Gesetzentwurf, betreffend den Ausbau der calabrischen und sicilischen Eisenbahnen und der Obligationenaustausch der römischen Eisenbahn berathen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 16. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-course.] Londoner Wechsel 206, 30. Pariser do. 81, 70. Wiener do. 183, 55. Böhmische Westbahn 174. Elisabethb. 160 Galizier 210. Franzosen*) 253½. Lombarden*) 95. Nordwestbahn 134½. Silberrente 68⅛. Papierrente 64¼. Russ. Bodencredit 92⅜. Russen 1872 103⅝. Amerikaner 1882 99⅛. 1860er Loose 117. 1864er Loose —, —. Creditactien*) 200⅝. Bankactien 871, 50. Darmstädter Bank 126⅞. Brüsseler Bank —. Berliner Bankverein 73⅞. Frankfurter Bankverein 72½. do. Wechslerbank 77⅞. Oesterr.-deutsche Bank 80. Meininger Bank 82¾. Hahn'sche Effectenb. —. Prov.-Disc.-Gesellschaft —. Continental —. Hess. Ludwigsbahn 102¾. Oberhessen —. Raab-Grazer —. Ungar. Staatsloose 171, 00. do. Schatzanweisungen alte 95¾. do. Schatzanw. neue 94⅛. do. Ostb.-Obl. II. 66. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Central-Pacific 86¼. Reichsbank-Antheilscheine 136¾.

*) per medio resp. per ultimo.

Anlagewerthe fest, Internationale Speculationswerthe, Banken und Bahnen matt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 200⅝, Franzosen 253¼, Lombarden 94¾.

Hamburg, 16. Juni, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 114, Silberr. 68¼, Credit-Actien 200½, Nordwestb. —, 1860er Loose 117½, Franzosen 633½, Lombarden 234½, Ital. Rente 72½, Vereins-Bank 118½, Laurahütte 97¾, Commerzb. 81½, do. II. Em. —, Norddeutsche 137½, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 45, do. neue 67, Dän. Landmbk. —, Dortmunder Union —, Wiener Unionbank —, 64er Russ. Pr.-A. —, 66er Russ. Pr.-A. —, Amerikaner de 1882 93½, Köln.-M. St.-A. 99¼, Rhein. Eisenb. do. 114½, Bergisch-Märk. do. 84¾, Disconto 3⅛ pCt. — Matt, besonders Lombarden.

Brasilianische Bank 64¼, Internationale Bank 82½.

Hamburg, 16. Juni. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, auf Termine behauptet. Roggen loco still, auf Termine ruhig. Weizen 126pfd. pr. Juni 190 Br., 189 Gd., per Juni-Juli 189 Br., 188 Gd., per Juli-August 190 Br., 189 Gd., per September-October 192 Br., 191 Gd., per October-November per 1000 Kilo netto 194 Br., 192 Gd. — Roggen per Juni 153 Br., 152 Gd., per Juni-Juli 151 Br., 150 Gd., pr. Juli-August 151 Br., 150 Gd., per September-October 150 Br., 149 Gd., pr. October-November pr. 1000 Kilo netto 150 Br., 149 Gd. — Hafer still. Gerste flau. Rüböl matt. loco 61, per October per 200 Pfd. 61½. — Spiritus fest, per Juni 38½, per Juli-August 39½, per August-September 40½, per September-October per 100 Liter 100 pCt. 41½ Kaffee fest, Umsatz 3000 Sack. — Petroleum leblos, Standard white loco 11, 10 Br., 10, 90 Gd., per Juni 10, 90 Gd., per August-December 11, 40 Gd.

Liverpool, 16. Juni, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Matt. Amerikanische Verschiffungen 1/16 D. niedriger. Tagesimport 6000 Ballen, davon 1000 B. amerikanische.

Liverpool, 16. Juni, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Unregelmäßig. Amerikanische Verschiffungen ⅛ niedriger.

Middl. Orleans 7 11/16, middling amerikanische 7½, fair Dhollerah 5⅛, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4½, fair Broach 5⅜, new fair Domra 5⅛, good fair Domra 5½, fair Madras 4⅞, fair Pernam 8⅛, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅞.

Leith, 16. Juni. [Getreidemarkt.] (Von Cochrane, Paterson u. Comp.) Fremde Zufuhren der Woche: Weizen 1874, Gerste 271, Bohnen 74, Erbsen 241, Hafer 559 Tons. Mehl 3360 Sack.

Weizen und Gerste 1 Sh. theurer, Hafer 1 Sh. niedriger. Andere Artikel unverändert.

Antwerpen, 16. Juni, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt] geschäftslos.

Antwerpen, 16. Juni, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schluß-Bericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 26 bez. u. Br., per Juni 26 Br., per Juli 26 bez., 26¼ Br., per September 27½ bez., 27¾ Br., per September-December 28½ Br. Ruhig.

Bremen, 16. Juni. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 10, 65, pr. August 11, 00, pr. September 11, 25, pr. Octbr. 11, 50. — Matt.

Breslau, 17. Juni. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 74 Cm. U.-P. — M. 10 Cm.

* [Das soeben erschienene achtzehnte Heft] des dreiundzwanzigsten Jahrganges von „Illustrirte Welt" (Stuttgart, Verlag von Eduard Hallberger) hat nachstehenden mannigfaltigen und interessanten Inhalt: Steuerlos. Erzählung aus der Normandie von H. Malot. Fortsetzung. — Albumblatt. Zum Geburtstage. Gedicht. — Reiseskizze aus Algier. Aus den Tageblättern eines Franzosen. Mündlichen Mittheilungen nacherzählt von Wilhelm Arnim. — Das Knieholz. Von Paul Kummer. — Blanche. Novelle von Philomene Mitius. Schluß. — Der Specht. Von Paul Röper. — Gute Zähne. Von Dr. H. Beta. — Aus Wissenschaft und Leben. Ein wieder auferstandener Autor. Das Niesen. Kohlensäure. Das wirksamste Mittel. — Interessante Bücher. Das Schaf in der Dichtung. — Unsere Bilder. Die Kaiserreise Franz Joseph's nach Italien. Die Rückkehr in's Vaterhaus. Via degli Strozzi in Florenz. — Bilderräthsel. — Rösselsprung — Charade. — Kleine Correspondenz. — Ferner folgende Illustrationen: Kaiser Franz Joseph in Italien. Gala-Vorstellung im Theater della Fenice in Venedig. — Die Rückkehr in's Vaterhaus. Nach dem Gemälde von Friedländer. — Via degli Strozzi in Florenz. Aus dem Prachtwerk: „Italien" (Stuttgart, Verlag von Engelhorn). — Ankunft des Kaisers Franz Joseph auf dem Bahnhof in Venedig. — Truppenparade bei Vigonza zu Ehren des Kaisers Franz Joseph. — Die Probe. Ideengang des Bediensteten Kränkung. Sechs humoristische Bilder von W. Butters.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Ign. Seckles.)
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.